



**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)**

Inhaltsverzeichnis¹:

Allgemeiner Teil (mit zusätzlichen drei Satzungsänderungen)	S. 3
Besondere Teile (mit zusätzlichen Satzungsänderungen, außer BT III und IV)	
I Bildungswissenschaften	S. 29
II 1 Biologie	S. 33
II 2 Chemie	S. 46
II 3 Chinesisch	S. 51
II 4 Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache (auslaufend)	S. 59
Deutsch Neufassung (Studienstart ab WS 2022/23)	S. 65
II 5 Englisch	S. 70
II 6 Evangelische Theologie	S. 81
II 7 Französisch (auslaufend)	S. 90
Französisch Neufassung (Studienstart ab WS 2022/23)	S. 101
II 8 Geographie (auslaufend)	S. 106
Geographie Neufassung (Studienstart ab WS 2021/22)	S. 112
II 9 Geschichte	S. 117
II 10 Griechisch	S. 125
II 11 Informatik	S. 131
II 12 Islamische Religionslehre	S. 140
II 13 Italienisch (auslaufend)	S. 148
Italienisch Neufassung (Studienstart ab WS 2022/23)	S. 158
II 14 Katholische Theologie	S. 163
II 15 Latein	S. 171
II 16 Mathematik (auslaufend)	S. 177
Mathematik Neufassung (Studienstart ab SS 2018)	S. 181
II 17 Naturwissenschaft und Technik	S. 189
II 18 Philosophie/Ethik	S. 195
II 19 Physik	S. 204
II 20 Politikwissenschaft (auslaufend)	S. 210
Politikwissenschaft Neufassung (Studienstart ab WS 2018/19)	S. 214
II 21 Russisch	S. 224
II 22 Spanisch (auslaufend)	S. 230
Spanisch Neufassung (Studienstart ab WS 2022/23)	S. 240

II 23 Sport	S. 245
II 24 Wirtschaftswissenschaft	S. 251
III Vorleistungen Erweiterungsfach	S. 262
IV Vorleistungen Masterstudium	S. 265

¹Bei vielen Fächern befinden sich im Anschluss an den ersten Besonderen Teil eine oder mehrere Satzungsänderungen, die berücksichtigt werden sollten.

Stand: 05.04.2024

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbereiche, Fächerkombinationen
- § 3a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt)
- § 3b Erweiterungsfächer
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Studien- und Prüfungssprachen
- § 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung

- § 6d Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung

B. Bachelor-Prüfung

- § 7 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 8a Studienabschluss, Fristen

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von CP
- § 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten

X. Anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) in der jeweils gültigen Fassung die universitären Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an der Universität Tübingen.

(2) Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind CP (ECTS-Punkte, Leistungspunkte, Credits, LP, KP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) Der Studienumfang entspricht 180 CP, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges zu erwerben sind. ²Im Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium werden folgende Studienbereiche studiert: Zwei Fächer (je 81 CP, wovon auf die Fachwissenschaften jeweils 72 CP und auf die Fachdidaktik jeweils 9 CP entfallen), der Studienbereich Bildungswissenschaften (12 CP, wovon 3 CP durch das Orientierungspraktikum auf die schulpraktischen Studien entfallen) und die Bachelor-Arbeit (6 CP).

(5) Die im Bachelor-Studiengang wählbaren Fächer ergeben sich aus Anlage 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ²Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil desjenigen Faches, in dem sie angefertigt wird. ³Im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch werden die im jeweiligen Studienbereich zu belegenden Module sowie deren Art, Umfang und Inhalt und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(6) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester.

²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung, insbesondere in der Studiengangeingangs- bzw. in der Abschlussphase, vorgesehen werden.

(8) Soweit in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Kenntnisse einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. ²Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. ³Die Frist für den Studienabschluss (§ 8a) wird in diesen Fällen entsprechend verlängert, hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen. ⁴Die Verlängerung der Frist für den Studienabschluss gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden.

(9) Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(10) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Education-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Education“ (abgekürzt „B.Ed.“) verliehen.

§ 3 Studienbereiche, Fächerkombinationen

(1) Die im jeweiligen Studienbereich wählbaren Module ergeben sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im jeweiligen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) Das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) kann nach den Regelungen der RahmenVO-KM nur in Verbindung mit einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie studiert werden. ²Für die möglichen Fächerverbindungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg sind die jeweiligen Regelungen und insbesondere die RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(3) Die Fächer sind jeweils ein Teilstudiengang. ²Werden in verschiedenen Fächern oder den Bildungswissenschaften dieselben Leistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden. ³Die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Studienbereichen durch die im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch – soweit dort geregelt nach Wahl der bzw. des Studierenden – insoweit vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen ersetzt werden. ⁴Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss soweit sachlich geeignet im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere über die an Stelle der frei werdenden Leistungspunkte zu absolvierenden Module bzw. Veranstaltungen (einschließlich deren Art, Inhalt und Umfang sowie die etwaigen Studien- und Prüfungsleistungen), treffen.

§ 3a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt)

(1) Sofern Studierende einer anderen Hochschule mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ein wissenschaftliches Fach des Bachelor-Studienganges an der Universität Tübingen im Rahmen einer Kooperation studieren, wählen sie eines der in Anlage 1 dieser Ordnung genannten Fächer. ²Für die möglichen Fächerkombinationen ist die RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. ³Die wählbaren Module bei einer Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt) bzw. die Regelungen im Einzelnen sind für die jeweils angebotenen Fächer jeweils in einem für diese Kombination mit dem Fach Bildende oder Musik gültigen Besonderen Teil dieser Ordnung niedergelegt.

(2) Die Regelstudienzeit für die an der Universität Tübingen studierten Fächer bei der Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika acht Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³§ 8a gilt mit der Maßgabe, dass bei einer Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt) die Prüfungen im an der Universität Tübingen studierten Fach des Bachelor-Studienganges innerhalb von 14 Semestern erfolgreich abzulegen sind. ⁴Eine Verlängerungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 8 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3b Erweiterungsfächer

Sofern Studierende in einem ergänzenden Masterstudium ein Erweiterungsfach studieren, sind für die möglichen Erweiterungsfächer, Fächerkombinationen und deren Umfang die RahmenVO-KM und deren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. ²Soweit die Universität Tübingen bereits ab Beginn des Bachelor-Studiums Leistungen im Erweiterungsfach ermöglicht, sind die wählbaren Erweiterungsfächer, deren Module bzw. die sonstigen Regelungen im Einzelnen jeweils in einem Besonderen Teil dieser Ordnung niedergelegt.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1a) Die Fakultäten bestellen Fachprüfungsausschüsse für das jeweils bei ihnen angesiedelte Fach. ²Fachprüfungsausschüsse können für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam eingerichtet werden. ³Die Fakultäten können die Aufgaben eines Fachprüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 6 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. ⁴Die Fachprüfungsausschüsse sind im jeweiligen Fach zuständig für die Organisation der Prüfungen und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ⁶Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

(1b) Außerdem wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Allgemeiner Prüfungsausschuss gebildet. ²Die Fakultät kann die Aufgaben des Allgemeinen

Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 5 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. ³Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen im Bereich Bildungswissenschaften und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben in diesem Studienbereich sowie für alle anderen nicht einem anderen Fachprüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁵Der Allgemeine Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

(1c) Den Vorsitz in den jeweiligen Prüfungsausschüssen kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. ²Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. ³Darüber hinaus kann der jeweilige Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁴Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem jeweiligen Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁵Beschlüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Abschlussnoten. ³Der Allgemeine Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten der jeweiligen Fächer regelmäßig über die Verteilung der Bachelor-Gesamtnoten. ⁴Der jeweilige Prüfungsausschuss hat für den jeweiligen Studienbereich sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁶Der jeweilige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 LHG eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studienbereich beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin bzw. der Rektor oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der jeweilige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern im Allgemeinen Teil oder im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studienbereichs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und, wenn ihnen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen oder Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin bzw. Prüfer, welches als Prüferin bzw. Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über

einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich bzw. der Bachelor-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Berechnung der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich und der Bachelor-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1 Satz 1-2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6a Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch können auch andere Sprachen als Studien- und Prüfungssprache vorgesehen werden.

§ 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika / Laborpraktika
5. Exkursionen
6. Tutorien.

§ 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Fakultät des jeweiligen Studienbereichs kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist.

²Insbesondere können im jeweiligen Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung

§ 6d Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung

Eine Orientierungsprüfung und eine Zwischenprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

B. Bachelor-Prüfung

§ 7 Zweck der Bachelor-Prüfung

¹Die bestandene Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung.

²Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in den ausgewählten Fächern (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) und im Studienbereich Bildungswissenschaften über Kenntnisse und Kompetenzen sowie wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studienbereichen und der Bachelor-Arbeit in einem der studierten Fächer. ²Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ³Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Prüfungsanforderungen sind im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 6b,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere ob eine Vergabe von Noten erfolgt, sowie ggf. die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8a Studienabschluss, Fristen

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im jeweiligen Studienbereich erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters im jeweiligen Studienbereich erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für das jeweilige Fach bzw. bei Überschreitung der Frist im Studienbereich Bildungswissenschaften für den Bachelor-Studiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Für das Erbringen des Orientierungspraktikums im Studienbereich Bildungswissenschaften können im Besonderen Teil des Studienbereichs Bildungswissenschaften eine Frist und dazugehörige Regelungen zum etwaigen Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Überschreitung dieser Frist vorgesehen werden.

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von CP unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten CP entspricht.

§ 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und/oder praktische

Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für jede einzelne Komponente einer Prüfungsleistung. ³Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁴Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁵Die Bachelor-Arbeit ist nicht studienbegleitend.

(2a) ¹Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im Modulhandbuch als solche ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden. ²Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung regelt das Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Über die Teilnahme an nicht studienbegleitenden Prüfungsleistungen entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen Voraussetzungen des LHG Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁴Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen können auch im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im jeweiligen Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Studienbereich des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist, und
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges, für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und
3. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind der Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien an baden-württembergischen Hochschulen sowie die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung jeweils als verwandt bezeichneten Studiengänge; über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die bzw. der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Studienbereich des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle

Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Studienbereich verfügt. ³Darüber hinaus kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ⁵Ein Beisitzerin oder ein Beisitzer sind – soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes vorgesehen ist – nicht hinzuzuziehen.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. vom Prüfer und, soweit eine solche bzw. ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des jeweils geprüften Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie bzw. er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 13 a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 10-13 entsprechend. ²Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere eine Identitätskontrolle der

Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird vom Ergebnis jedes Rechenschritts eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. nicht in einem anderen Fach des Bachelor-Studiengangs zur Bachelor-Arbeit zugelassen ist,
3. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Meldung) in dem jeweils für die Bachelor-Arbeit gewählten Fach ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des gewählten Fachs zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang sowie das jeweils für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit gewählte Fach anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer bzw. Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium oder in einem nach § 11 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule verloren hat und ob sie bzw. er sich im betreffenden oder in einem anderen Studienbereich des Bachelor-Studienganges oder einem nach § 11 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils für das Fach zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über die Zulassung wird von diesem dem Allgemeinen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(4) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Fach bzw. einem anderen Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 17 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, sie ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studiengangs studierten Fächer zu erbringen. ²Sie soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich des gewählten Faches zu entnehmen; bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte berücksichtigt werden. ⁴Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 gestellt werden. ⁵Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelor-Arbeit, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches auf schriftlichen Antrag des Prüflings dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelor-Arbeit erhält. ⁶Das Thema wird über den Prüfungsausschuss des gewählten Faches ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 5 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. ²Die fertige Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches insoweit eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie bzw. er versichert,

- dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat,
- dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
- dass sie bzw. er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen

- Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
- ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
- dass sie bzw. er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat, und
- dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, der die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und sämtliche Komponenten jeweils für sich bestanden (Note mindestens „ausreichend“ [4,0]) sind. ²Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung in einem der Fächer endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Fach. ²Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung im Studienbereich Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist — unter Beachtung der nach der Studien- und

Prüfungsordnung etwa vorgesehen Frist für den Studienabschluss nach § 8 a — im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht-bestandene Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Fach, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit wobei die Abschlussnoten der Fächer jeweils mit einem Gewicht von 43 %, die Abschlussnote im

Studienbereich Bildungswissenschaften mit einem Gewicht von 9 % und die Bachelor-Arbeit mit einem Gewicht von 5% zu gewichten ist. ²Für die Bachelor-Gesamtnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Die Berechnung der Abschlussnoten im jeweiligen Studienbereich wird im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote der Bezug zum Lehramtstyp 4 gemäß § 1 Abs. 4 RahmenVO-KM (Lehramt Gymnasium), das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, für die Bildungswissenschaften und, soweit in der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen, für die lehramtsbezogenen Studienbereiche sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachte Studienleistungen, eingetragen. ³Das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums ist im Bachelor-Zeugnis aufzuführen. ⁴Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, es wird ferner eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und CP in den jeweiligen Fächern sowie im Studienbereich Bildungswissenschaften,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote im Bachelor-Studiengang wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

		Grad A
die besten	10%	
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest. ⁴Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige

Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Angabe einer relativen Note nach Satz 1-3 auch für die Abschlussnoten in den jeweiligen Fächern bzw. für die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften erfolgt; in diesem Fall gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Einzelheiten zur Angabe der relativen Note durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch in einem Fach oder den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang verloren haben, erhalten hierüber vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss bzw. im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruchs für den Bachelor-Studiengang vom Allgemeinen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch in einem Fach oder den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss bzw. im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruchs für den Bachelor-Studiengang vom Allgemeinen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studienbereich noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im betreffenden Fach bzw. der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich zwölf Werktagen (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am vierten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(5) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag für den gesamten Bachelor-Studiengang und alle Studienbereiche über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Allgemeinen Prüfungsausschuss hin berechtigt, insoweit die Frist für den Studienabschluss nach § 8a um eine angemessene Frist nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Frist zu verlängern. ²Die bzw. der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung und für welche Studienbereiche eine Verlängerung gewährt wird. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere

ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen; der Allgemeine Prüfungsausschuss kann außerdem vor seiner Entscheidung die Fachprüfungsausschüsse der studierten Fächer anhören. ⁵Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Allgemeine Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden sowie den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 25 Abs. 4), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung bzw. die Komponente einer Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Bachelor-Gesamt-Note entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen bzw. Komponenten einer Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden, soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Bachelor-Gesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records und etwaige andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist

nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Winter-Semester 2015/2016 aufnehmen.

X. Anlagen

Anlage 1:

Wählbare Fächer nach § 1 Abs. 4, Abs. 5

1. Biologie
2. Chemie
3. Chinesisch
4. Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
5. Englisch
6. Evangelische Theologie
7. Französisch
8. Geographie
9. Geschichte
10. Griechisch
11. Informatik
12. Islamische Religionslehre
13. Italienisch
14. Katholische Theologie
15. Latein
16. Mathematik
17. Naturwissenschaft und Technik (NwT)
18. Philosophie/Ethik
19. Physik
20. Politikwissenschaft
21. Russisch
22. Spanisch
23. Sport
24. Wirtschaftswissenschaft

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots)

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.05.2018 erteilt.

Artikel 1

In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich hinter den Worten „in den jeweiligen Fächern“ die Worte „, in den Vorleistungen Erweiterungsfach“ eingefügt.

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtl.Bek.UT 14/2015, S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2018 (Amtl.Bek.UT 7/2018, S. 297), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 02.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.10.2019 (AmtlBekUT 19/2019, S. 536), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 3b wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 3c neu eingefügt:

„§ 3c Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium

Soweit die Universität Tübingen den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) ermöglicht, sind die wählbaren Module bzw. die sonstigen Regelungen im Einzelnen jeweils in einem Besonderen Teil dieser Ordnung niedergelegt.“

2. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich hinter den Worten „Vorleistungen Erweiterungsfach“ die Worte „, in den Vorleistungen Masterstudium“ eingefügt.

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7,9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Orientierungspraktikum
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Studienbereich
Bildungswissenschaften**
- § 6 Bachelor-Arbeit
- § 7 Bildung der Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften
- V. Schlussbestimmungen**
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Studienbereich Bildungswissenschaften vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktischen Erfahrungen gelten die Regelungen der RahmenVO-

KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Bildungswissenschaftliche Studium im Bachelor-Studiengang umfasst zwei Module.

(2) ¹Im Studienbereich Bildungswissenschaften sind insgesamt 12 CP zu erwerben. ³Das Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
1	Pflicht	Bildungswissenschaft I	2	6
2	Pflicht	Bildungswissenschaft II	4 und 5	6
				Summe 12

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Orientierungspraktikum

Eine Frist für das Erbringen des Orientierungspraktikums nach § 8a Satz 3 des Allgemeinen Teils ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 2 [Beruf und Professionalität I und Beruf und Professionalität II] ist der Erwerb der CP des Moduls 1 [Bildungswissenschaft I].

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften

§ 6 Bachelor-Arbeit

Eine Bachelor-Arbeit ist im Studienbereich Bildungswissenschaften derzeit nicht vorgesehen.

§ 7 Bildung der Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften

¹Die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 493) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Studienbereich Bildungswissenschaften im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BWS-ME 2	Schulpädagogik II	6
BWS-ME 3	Inklusion, Diversität und Heterogenität	6
BWS-ME 4	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
BWS-ME 5	Lehren und Lernen mit digitalen Medien	3
BWS-ME 6	Vertiefung	6

“

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das Fach Biologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 1. für das Fach Biologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Biologie
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Biologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in

der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Biologie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Biologie sind insgesamt 81 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Das Studium im Fach Biologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS-Punkte.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Bio101	Biomoleküle und Zelle	1	6
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und Tiere	1	6
Bio139	Fachdidaktik Biologie I	1	3
Bio104	Botanik	2	6
Bio122	Zoologie	2	6
Bio111	Molekulare Biologie I	3/5	9
Bio126	Molekulare Biologie II	3/5	12
Bio125	Tierphysiologie	3+4/5+6	9
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	4/6	9
Bio106	Chemie ¹	1-6	9
Bio107	Biochemie ¹	1-6	9
Bio140	Fachdidaktik Biologie II	4-6	6
		Summe:	81

¹Die Module Chemie (Bio 106) und Biochemie (Bio107) sind alternativ zu absolvieren. Studierende mit Fächerkombination Biologie-Chemie müssen Bio107 absolvieren.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Biologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte der folgenden in § 3 genannten Module: Biomoleküle und Zelle, Bau und Funktion der Pflanzen und Tiere, Botanik, Zoologie, Molekulare Biologie I, Molekulare Biologie II, Tierphysiologie sowie Ökologie und Biodiversität I.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Biologie

¹Die Abschlussnote im Fach Biologie ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das Fach Biologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 1 für das Fach Biologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 496) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Biologie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Bio147	Ökologie und Biodiversität II M.Ed.	7
Bio141	Fachdidaktik Biologie III	6

“

Artikel 2

Nach § 5 wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Biologie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das Fach Biologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 1 für das Fach Biologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 09/2018, S. 378; 19/2020, S. 356) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die auf § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
Bio-BMZ	Biomolekül und Zelle	1	6
Bio-BPT	Bau und Funktion der Pflanzen und Tiere	1	6
Bio-FD1	Fachdidaktik Biologie 1	1-3	3
Bio-BOT	Botanik	2	6
Bio-ZOO	Zoologie	2	6
Bio-GMB	Genetik und Molekularbiologie	3 oder 5	9
Bio-MIB	Mikrobiologie	3 oder 5	6
Bio-HUB	Humanbiologie	3 oder 5	6
Bio-TPH	Tierphysiologie	3+4 oder 5+6	9
Bio-EBL	Ökologie und Biodiversität (Lehramt)	4 oder 6	9
Bio-CHE	Chemie ¹	1-5	9
Bio-BCH	Biochemie ¹	2-6	9
Bio-FD2	Fachdidaktik Biologie II	4-6	6
		Summe:	81

¹Die Module Chemie (Bio-CHE) und Biochemie (Bio-BCH) sind alternativ zu absolvieren. Studierende mit Fächerkombination Biologie-Chemie müssen Bio-BCH absolvieren.“

Artikel 2

Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Biologie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium

(Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CP
Bio-BNE	Ethik und Bildung für Nachhaltige Entwicklung	3
Bio-FD3	Fachdidaktik Biologie III	6

Artikel 3

Nach § 5a wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5b neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Laborpraktikum (Sommersemester) des Moduls Bio-TPH (Tierphysiologie) ist der Erwerb der CP der Prüfungsleistung schriftliche Prüfungsleistung Vorlesung (Wintersemester) des Moduls Bio-TPH (Tierphysiologie).“

Artikel 4

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte von mindestens 10 der in § 3 genannten Module.“

Artikel 5 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher

Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
 1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 2. zu besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen.

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für

die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht, die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung: bis zu 0,5
- b) abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: bis zu 0,4
- c) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Bundeswehrdienst mit für das Biologiestudium förderlichen Tätigkeiten: 0,3
- d) Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 12 Wochen oder länger: 0,2
- e) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht): max. 0,3. Schulinterne Preise und Ehrungen werden nicht gewertet.
- f) Ausführliche Jugendarbeit in Gesellschaft, Sport, Musik: max. 0,1

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vom 18. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 228 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vom 11. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2016, S. 42) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 14.03.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das Fach Chemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 2 für das Fach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Chemie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in

der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Chemie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Chemie sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Chemie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP. ³Wird das Fach Chemie in einer Fächerkombination ohne Physik studiert, werden CP im Modul PLA erworben. ⁴Wird das Fach Chemie in Kombination mit dem Fach Physik studiert, wird das Modul PLA durch das Modul ALAP ersetzt. ⁵Die Bachelorarbeit kann nach Wahl im Fach Chemie durchgeführt werden.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
ACLA1	Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1	1, 2	15
OCLA1	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1	1 bis 4	12
PCLA1	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1	1 bis 4	12
ACLA2	Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 2	4 bis 6	9
OCLA2	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2	5	9
PCLA2	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 2	4 bis 6	9
PLA	Physik für Lehramtskandidaten der Chemie	1 bis 4	6
ALAP	Ausgleichsmodul Physik	2, 3	6
FDCB	Fachdidaktik Chemie Bachelor	3, 4	9
BALA	Bachelorarbeit Chemie	6	(6)

(3) Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils frei werden		Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)	
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP
PLA	6	ALAP	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Erbringen der jeweiligen Studienleistungen, die im Modulhandbuch festgelegt sind.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- B.Sc. Chemie
- M.Sc. Chemie
- B.Sc. Biochemie.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen im Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Chemie ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das Fach Chemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 2 für das Fach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 500) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Chemie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
CLAM	Chemie Lehramt Master	9
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie	13

“

Artikel 2

In § 5b Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender vierter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Chemie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.07.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.01.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Chinesisch

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Education (B. Ed.)* – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Chinesisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils

gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Chinesisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Chinesisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Chinesisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	1.	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	2.	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	2.-3.	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	2.-3.	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3.	6
SIN-BA3-7	Schriftsprachliche Grundlagen	3.-4.	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4.	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas ^{*)}	4.	3/(3*)
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5.-6.	6
SIN-BA3-12	Moderne chinesische Texte	5.-6.	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik	5.-6.	9
SIN-BE-2	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies I	6.	3
SIN-BE-3	Bachelorarbeit	6.	(6)
		Summe:	81

^{*)} Eine Lehrveranstaltung dieses Moduls mit 3 CP wird für die im Bildungswissenschaftlichen Studium (BWS) vorgesehene Lehrveranstaltung "Beruf und Professionalität I" angerechnet.

§ 3a Auslandsaufenthalt

¹Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist - im 4. Studiensemester - ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu § 3a Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist Deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Hauptfach/Nebenfach;
- Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.);
- Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.).

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich der für das 4. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Chinesisch

¹Die Abschlussnote im Fach Chinesisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 29.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehende Änderung am Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Fach Chinesisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Chinesisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	1	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	2	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	2–3	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	2–3	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3	6
SIN-BA3-7	Grundlagen chinesische Schriftsprache	3–4	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	4	3 + (3*)
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5–6	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik Chinesisch I	5–6	9
SIN-BA3-13	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	5–6	9
Summe:			81
SIN-BE-2	Bachelorarbeit (falls im Fach Chinesisch absolviert)	6	(6)

* Eine Lehrveranstaltung des Moduls SIN-BA3-9 mit 3 CP wird für die im Studienbereich Bildungswissenschaften vorgesehene Lehrveranstaltung "Beruf und Professionalität I" angerechnet.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9 und SIN-BA3-10 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement*

fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Chinesisch vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Chinesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 02/2016, S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2019 (AmtlBekUT 16/2019, S. 472), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Chinesisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung Chinesisch	9
SIN-ME-3	Ausbaumodul Sinologie/Chinese Studies	7
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung Chinesisch	6

“

Artikel 2

In § 5a Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender vierter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chinesisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung

Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Chinesisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 4 für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- § 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Deutsch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Deutsch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
DEU-BE-1	Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-2	Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-3	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-4	Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	vgl. Modulhandbuch	12
DEU-BE-5	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	vgl. Modulhandbuch	9
DEU-BE-6	Professionsorientierung	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-7	Neuere Deutsche Literatur: Literaturtheorie, Medien, Ästhetik	vgl. Modulhandbuch	9
DEU-BE-8	Historisches Modul: Ältere Deutsche Literatur – Texte, Kontexte, Strukturen	vgl. Modulhandbuch	9
DEU-BE-9	Sprachwissenschaft: Struktur, Bedeutung, Verwendung	vgl. Modulhandbuch	9
DEU-BE-10	Fachdidaktik		9
			Summe: 81
DEU-BE-11	Bachelor-Arbeit	vgl. Modulhandbuch	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 12 CP

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- B.A. Germanistik Haupt- und Nebenfach

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: DEU-BE-1, DEU-BE-2, DEU-BE-3, DEU-BE-4 und DEU-BE-5

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Deutsch

¹Die Abschlussnote im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Dabei werden die Module DEU-BE1, DEU-BE-2 und

DEU-BE-3 nicht mit in die Berechnung einbezogen. ⁴Bei der Berechnung werden die Module Deu-BE-7, DEU-BE-8 und DEU-BE-9 zwei-fach gewichtet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

AUSSLAUFEND

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 4 für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 504) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
DEU-ME-01	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	13
DEU-ME-02	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	9

“

Artikel 2

In § 5b Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender zweiter Spiegelstrich neu eingefügt:

- „- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung

Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch (bis Sommersemester 2022 Bezeichnung des Fachs „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweit- sprache“)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Deutsch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Für die im Fach Deutsch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch. ²Das Fach Deutsch vermittelt dabei die Kenntnisse und Kompetenzen in dem in § 6 Abs. 5 Satz 2 RahmenVO-KM sowie in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Ordnung genannten Fach „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Deutsch im Bachelorstudiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Deutsch sind insgesamt 81 Leistungspunkte (im Folgenden: CP, für Credit Points), ggf. zuzüglich der Bachelorarbeit, zu erwerben; die Bachelorarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Bachelorstudiengang studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Deutsch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Fachs Deutsch					
1-2	DEU-BE-1	P	Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	K	6
1-2	DEU-BE-2	P	Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	K	6
1-2	DEU-BE-3	P	Grundlagen der Germanistischen Linguistik	K	6
2-3	DEU-BE-4	P	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Theorie, Medialität	H	9
2-3	DEU-BE-5	P	Ältere deutsche Literatur: Kultur, Medien, Ästhetik	H	9
2-3	DEU-BE-6	P	Sprachwissenschaft: Syntax des Deutschen	K	9
4-6	DEU-BE-7	P	Professionsorientierung	-	6
4-6	DEU-BE-8	P	Literatur- und Kulturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H	12
4-6	DEU-BE-9	P	Sprachwissenschaft: Struktur, Bedeutung, Verwendung	H oder K	9
4-6	DEU-BE-10	P	Fachdidaktik	K	9
Bachelorarbeit					
6	DEU-BE-11	WP	Bachelor-Arbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

³Die auf die Fachdidaktik im Fach Deutsch entfallenden 9 CP werden im Modul DEU-BE-10 erbracht.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Deutsch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module belegt werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
DEU-ME-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H + mP	13
DEU-ME-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	mP	9

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Deutsch ist deutsch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von fremdsprachigen Lehrinhalten Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Deutsch;
- Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Hauptfach und Nebenfach.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: DEU-BE-1, DEU-BE-2, DEU-BE-3, DEU-BE-4, DEU-BE-5 und DEU-BE-6.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Deutsch

¹Die Abschlussnote im Fach Deutsch ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Dabei werden die Module DEU-BE-1, DEU-BE-2 und DEU-BE-3 nicht in die Berechnung einbezogen. ⁴Bei der Berechnung werden die Module DEU-BE-8 und DEU-BE-9 zweifach gewichtet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen

nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7,9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 5 für das Fach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Englisch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Englisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in

der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Englisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Englisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Englisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
ENG_BE_1	Basic Module Academic English	1	6
ENG_BE_2	Advanced Module Academic English	3 und 4	6
ENG_BE_3	Basic Module Linguistics	2	9
ENG_BE_4	Advanced Module Linguistics	3	9
ENG_BE_5	Focus Module Linguistics	5	9
ENG_BE_6	Basic Module Literary Studies	1	9
ENG_BE_7	Advanced Module Literary Studies	3 und 4	9
ENG_BE_8	Basic Module Cultural Studies	2	6
ENG_BE_9	Advanced Module Cultural Studies	5 und 6	9
ENG_BE_10	Basic Module Teaching Methodology	4 und 5	6
ENG_BE_11	Advanced Module Teaching Methodology	6	3
ENG_BE_12	Bachelorarbeit	6	6
			81+6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über

ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in dem Modul ENG_BE_1 sind Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine Sprachprüfung.

§ 5b Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Module abgeschlossen wurden:

- bis zum Anfang des 3. Fachsemesters das Basismodul Literaturwissenschaft (ENG_BE_6) und das Basismodul Sprachpraxis (ENG_BE_1)

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- BA Anglistik/Amerikanistik (Hauptfach und Nebenfach).

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP im höchsten Modul des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit angesiedelt ist

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in Englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Englisch

¹Die Abschlussnote im Fach Englisch ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der folgenden Module:

ENG_BE_2	Advanced Module Academic English	(6 CP)
ENG_BE_5	Focus Module Linguistics	(9 CP)
ENG_BE_7	Advanced Module Literary Studies	(9 CP)
ENG_BE_9	Advanced Module Cultural Studies	(9 CP)
ENG_BE_10	Basic Module Teaching Methodology	(6 CP)

²Die nicht genannten Module werden nicht in die Berechnung einbezogen. ³ Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 9. Februar 2017 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015 Nr. 14) wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.02.2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird
 - a) in der 11. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_10 in Spalte 2 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt und
 - b) in der 12. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_11 in Spalte 2 „Advanced Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Advanced Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird in der 5. Zeile der Tabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_10 in Spalte 2 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2017.

Tübingen, den 17.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 5 für das Fach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 508), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2017 (AmtlBekUT 1/2017, S. 11), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Englisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ENG_ME_1	Linguistics	8
ENG_ME_2	Literary and Cultural Studies	8

“

Artikel 2

In § 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender zweiter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Englisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.04.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Englisch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Englisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Englisch im Bachelorstudiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Englisch sind insgesamt 81 Leistungspunkte (im Folgenden: CP, für Credit Points), ggf. zuzüglich der Bachelorarbeit, zu erwerben; die Bachelorarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Bachelorstudiengang studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Englisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistungen	CP
ENG_BE_1	P	Basic Module Academic English	1 und 2	Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_2	P	Advanced Module Academic English	5 und 6	Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_3	P	Basic Module Linguistics	2 und 3	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_4	P	Advanced Module Linguistics	4	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_5	P	Focus Module Linguistics	5	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_6	P	Basic Module Literary Studies	1	Schriftliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_7	P	Advanced Module Literary Studies	2 und 3	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_8	P	Basic Module Cultural Studies	2	Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_9	P	Advanced Module Cultural Studies	4 und 5	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_10	P	Focus Module Literary/ Cultural Studies	6	Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_11	P	Basic Module Teaching English as a Foreign Language	3	Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_12	P	Advanced Module Teaching English as a Foreign Language	6	Schriftliche Prüfungsleistung	3
ENG_BE_13	WP	Bachelorarbeit	6	Bachelorarbeit	6
Summe					81+6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte.

³Die auf die Fachdidaktik im Fach Englisch entfallenden 9 CP werden in den Modulen ENG_BE_11 (6 CP Fachdidaktik) und ENG_BE_12 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Englisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module belegt werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
ENG_ME_1	Linguistics	Schriftliche Prüfungsleistung	8
ENG_ME_2	Literary and Cultural Studies	Schriftliche Prüfungsleistung	8

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Englisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung Modul ENG_BE_1 sind Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gefordert und nachzuweisen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Modul ENG_BE_12 ist der Erwerb der CP des Moduls ENG_BE_11

§ 5c Studienberatung

Studierende können zu einem Gespräch durch die Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Anfang des 3. Fachsemesters das Basismodul Literaturwissenschaft (ENG_BE_6) und das Basismodul Sprachpraxis (ENG_BE_1)

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- B.A. Anglistik/Amerikanistik bzw. English and American Studies (Hauptfach und Nebenfach)
- B.Ed. Englisch (Berufliche Schulen)
- Staatsexamen Lehramt Gymnasium Englisch

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- *der Erwerb der ECTS-Punkte im höchsten Modul des Bereiches, in dem die Bachelorarbeit angesiedelt ist*

§ 7 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Bachelorarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in Englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Englisch

¹Die Abschlussnote im Fach Englisch ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module:

ENG_BE_2	Advanced Module Academic English	(6 CP)
ENG_BE_5	Focus Module Linguistics	(9 CP)
ENG_BE_7	Advanced Module Literary Studies	(6 CP)
ENG_BE_9	Advanced Module Cultural Studies	(6 CP)
ENG_BE_10	Focus Module Literary/ Cultural Studies	(6 CP)
ENG_BE_11	Basic Module Teaching English as a Foreign Language	(6 CP)

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Englisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Englisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Englisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Englisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Englisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.04.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6a Studienberatung

§ 6b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 8 Bachelor-Arbeit

§ 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Evangelische Theologie

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Evangelische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

(4) ¹Weitere Studienvoraussetzungen sind Latinum und Graecum. ²Bei studienbegleitendem Erwerb der Sprachkenntnisse werden pro Sprache zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Evangelische Theologie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Evangelische Theologie sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Evangelische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
B1	Altes Testament	1	13
B2	Neues Testament	3	13
B3	Kirchengeschichte	4, 5	13
B4	Systematische Theologie	4, 5	13
B5	Praktische Theologie	1, 2	7
B6	Vertiefung Theologie (Bachelor)	6	13
B7	Religionspädagogik/Fachdidaktik	2, 3	9
			Summe: 81
B8	Bachelorarbeit		(6)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgender Sprache gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch

Weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige

Lehrveranstaltung stattfindet.⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6a Studienberatung

Im 4. sprachfreien Semester findet eine obligatorische Studienberatung statt.

§ 6b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Diplom
- Kirchlicher Studiengang

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie.

§ 8 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Evangelische Theologie

¹Die Abschlussnote im Fach Evangelische Theologie ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser

Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 6 für das Fach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2015 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Im Fach Evangelische Theologie sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Evangelische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modulkürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
B1a	Altes Testament (mit Proseminararbeit)	1	13
B1b	Altes Testament (mit Vorlesungsprüfung)	1	12
B2a	Neues Testament (mit Proseminararbeit)	3	13
B2b	Neues Testament (mit Vorlesungsprüfung)	3	12
B3a	Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	4-5	13
B3b	Kirchengeschichte (mit Vorlesungsprüfung)	4-5	12
B4a	Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	4-5	13
B4b	Systematische Theologie (mit Vorlesungsprüfung)	4-5	12
B5	Praktische Theologie	1-2	8

B6a	Vertiefungsmodul Altes Testament und Religionswissenschaft	6	13
B6b	Vertiefungsmodul Neues Testament und Religionswissenschaft	6	13
B6c	Vertiefungsmodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft	6	13
B6d	Vertiefungsmodul Systematische Theologie und Religionswissenschaft	6	13
B7	Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie	2-3	9
Summe:			81
B8	Bachelorarbeit	(6)	(6)

³Es sind drei Module aus der Serie B1a, B2a, B3a, B4a zu erbringen; statt des jeweils nicht gewählten Moduls ist das entsprechende Modul der Serie B1b, B2b, B3b, B4b zu erbringen.

⁴Werden die Module B1b, B2a, B3a und B4a gewählt, ist das Modul B6a zu erbringen; werden die Module B1a, B2b, B3a und B4a gewählt, ist das Modul B6b zu erbringen; werden die Module B1a, B2a, B3b und B4a gewählt, ist das Modul B6c zu erbringen; werden die Module B1a, B2a, B3a und B4b gewählt, ist das Modul B6d zu erbringen.“

2. In § 7, 1. Spiegelstrich werden die Worte „Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie“ ersetzt durch die Worte „B1a oder B1b, B2a oder B2b, B3a oder B3b, B4a oder B4b, sowie B5“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Evangelische Theologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das Fach Evangelische Theologie des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Evangelische Theologie des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der für das Fach Evangelische Theologie zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Evangelische

Theologie des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 512), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2018 (AmtlBekUT 27/2018, S. 1051), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Evangelische Theologie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
M1	Altes und Neues Testament	10
M2	Kirchengeschichte und Systematische Theologie	10

“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt:

„§ 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module M1 und M2 sind das Latinum und das Graecum.“

Artikel 2

§ 6b Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- „- Studiengang Evangelische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Diplom-Theologin bzw. Diplom-Theologe;
- Studiengang Evangelische Theologie mit kirchlicher Abschlussprüfung;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Theologie.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Evangelische Theologie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7,9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 7 für das Fach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Französisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Französisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Französisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Französisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel		Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
FRA_BE_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
FRA_BE_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
FRA_BE_LKW IIIa	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
FRA_BE_LKW IIIb	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
FRA_BE_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
FRA_BE_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
FRA_BE_LKW IIIa	WP	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
FRA_BE_LKW IIIb	WP	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
FRA_BE_FD	P	Fachdidaktik	2-3	9
FRA_BE_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
FRA_BE_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
FRA_BE_SP III	P	Sprachpraxis III	5-6	6
Summe			81	
FRA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	6	6

(3) Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im französischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Tätigkeit an einer Schule, Sprachkurs etc.). Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Französisch;
- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW III, FRA_BE_SW III und FRA_BE_SP III sind Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_SP I, FRA_BE_FD sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind die in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengänge: der Staatsexamensstudiengang Lehramt Französisch sowie der Bachelor-Studiengang Französisch (Hauptfach und Nebenfach).² Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 4. Semester vorgesehenen Modulen;

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und im Modulhandbuch geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfasst werden, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach

¹Die Abschlussnote im Fach Französisch ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, SP_BE_SP I nicht in die Berechnung mit einbezogen. Bei der Berechnung werden die Module FRA_BE_LKW II, FRA_BE_SW II, FRA_BE_SP II einfach, die Module FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb, FRA_BE_SP III, FRA_BE_FD doppelt gewichtet. ³Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

AUSSLAUFEND

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer
Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das
Fach Französisch**

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 Satz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. [...]) wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 wird
in der 8. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „FRA_BE_LKW IIIa“ durch das Kürzel „FRA_BE_SW IIIa“ ersetzt und
in der 9. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „FRA_BE_LKW IIIb“ durch das Kürzel „FRA_BE_SW IIIb“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2015/2016.

Tübingen, den 10.08.15

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte „Modul-Kürzel“ hinter die Kürzel der Module FRA_BE_LKW IIIa, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa und FRA_BE_SW IIIb ein „*“ eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

„* Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_BE_LKW IIIa, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa und FRA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_BE_LKW IIIa und FRA_BE_SW IIIb oder FRA_BE_LKW IIIb und FRA_BE_SW IIIa.“

2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
 - für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, und FRA_BE_FD Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
 - für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb und FRA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen sind:
 - für die Teilnahme am Modul FRA_BE_SP I Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.

(2) Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_FD sind Kenntnisse in der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„²Dabei werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen.³Bei der Berechnung werden die Module FRA_BE_LKW II, FRA_BE_SW II, FRA_BE_SP II, FRA_BE_SP III einfach, die Module FRA_BE_LKW IIIa/b, FRA_BE_SW IIIa/b, FRA_BE_FD doppelt gewichtet. ⁴Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEND

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer
Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das
Fach Französisch**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 30.09.2016 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2017 erteilt.

Artikel 1

In § 5b Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 17.05.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 7 für das Fach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 516), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2017 (AmtlBekUT 7/2017, S. 218), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Französisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
FRA_MED-SW I	Sprachwissenschaft I	8

“

2. In § 5b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- „- Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch.

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Französisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Französisch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Französisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Französisch im Bachelorstudiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Französisch sind insgesamt 81 Leistungspunkte (im Folgenden: CP, für Credit Points), ggf. zuzüglich der Bachelorarbeit, zu erwerben; die Bachelorarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Bachelorstudiengang studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Französisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Fachs Französisch					
1-2	FRA_BE_FWE	P	Fachwissenschaftlicher Einstieg	KÜMP	6
2	FRA_BE_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
3-4	FRA_BE_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
1	FRA_BE_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
3-4	FRA_BE_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
2-3	FRA_BE_FD	P	Fachdidaktik Französisch	H	9
1-2	FRA_BE_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
3-4	FRA_BE_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
5-6	FRA_BE_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
5-6	FRA_BE_L III	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III (Schwerpunktmodul)	H	12
5-6	FRA_BE_S III K	WP	Sprachwissenschaft III (Komplementärmodul)	K	6
5-6	FRA_BE_S III	WP	Sprachwissenschaft III (Schwerpunktmodul)	H	12
5-6	FRA_BE_L III K	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III K (Komplementärmodul)	K	6
Bachelorarbeit					
6	FRA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Die auf die Fachdidaktik im Fach Französisch entfallenden 9 CP werden im Modul FRA_BE_FD erbracht. ⁴Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul FRA_BE_L III nur in Verbindung mit FRA_BE_S III K und das Modul FRA_BE_S III nur in Verbindung mit FRA_BE_L III K belegt wird. ⁵Werden zwei romanische Sprachen studiert, wird das Modul _BE_FWE nach Wahl der Studierenden nur in einem der beiden Fächer absolviert; im anderen Fach werden abweichend von Satz 4 die Module _BE_L III und _BE_S III erbracht.

(3) ¹Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im französischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Fremdsprachenassistentenprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum etc.); bis zum Abschluss des Master of Education ist dieser verpflichtend zu erbringen. ²Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus kann im Fach Französisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung eines der folgenden Module belegt werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
FRA_MED_LK	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
FRA_MED_SK	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Französisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Französisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE_L I, FRA_BE_S I, FRA_BE_FD und FRA_BE_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul FRA_BE_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_BE_P III sind Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Französisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MED_LK und FRA_MED_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: FRA_BE_L I, FRA_BE_L II, FRA_BE_S I, FRA_BE_S II, FRA_BE_P I, FRA_BE_P II und FRA_BE_FD.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder

französischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Französisch

¹Die Abschlussnote im Fach Französisch ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Französisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Französisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Französisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Französisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Französisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 8. für das Fach Geographie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Studienberatung
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Geographie**
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 8 Bachelor-Arbeit
- § 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Geographie
- V. Schlussbestimmungen**
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Geographie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils

dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Geographie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Geographie sind insgesamt 81 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Das Studium im Fach Geographie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS-Punkte.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Geo 11	Grundlagen der Physischen Geographie	1	6
Geo 12	Grundlagen der Humangeographie	1	6
Geo 14	Kartographie und Statistik	1 und 2	6
Geo 21	Bodenkunde und Geomorphologie	2	6
Geo 22	Stadtgeographie	4	6
Geo 23	Geographische Methoden ¹	2 und 3	6
Geo 31	Klima- und Hydrogeographie	3	6
Geo 32	Wirtschaftsgeographie	3	6
Geo 33	Regionale Geographie Deutschland	5	6
Geo 42*	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	6	6*
Geo 46*	Geoökologie	6	6*
Geo 52	Große Exkursion	4 und 5	6
Geo 60	Integratives Abschlussmodul	6	6
	Bachelorarbeit	6	(6)
Geo 36	Fachdidaktik	4 und 5	9
			Summe: 81

* Es kann wahlweise Geo 42 oder Geo 46 besucht werden.

(3) ¹Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils frei werden		Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)	
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	ECTS-Punkte	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	ECTS-Punkte
Geo 42 Bevölkerungs- und Sozialgeographie	6	Geo 46 Geoökologie	6

²Sofern innerhalb der ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen eine Wahlmöglichkeit besteht, erfolgt diese Wahl nach Wahl der bzw. des Studierenden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Geographie ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden: Englisch; weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden ECTS-Punkte im Fach Geographie erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 18 ECTS-Punkte
- Ende des 4. Fachsemesters: 36 ECTS-Punkte
- Ende des 6. Fachsemesters: 54 ECTS-Punkte

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Geographie

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach und die Teilnahme am Prüfungsmodul Geo 60 sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte in den nach § 3 bis einschließlich für das 5. Studiensemester vorgesehenen Modulen;

§ 8 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Geographie

¹Die Abschlussnote im Fach Geographie ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 8 für das Fach Geographie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 522) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Geographie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
GEO 24	Geographische Informationssysteme	6
GEO 43	Regionale Geographie Global	6
GEO 55	Mensch - Umwelt	6
GEO 62	Geographisches Kolloquium	4

“

Artikel 2

Nach § 5 wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geographie.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Geographie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 den nachstehenden Besonderen Teil II 8 für das Fach Geographie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Geographie

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Geographie

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Geographie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Geographie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Geographie sind insgesamt 81 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Das Studium im Fach Geographie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS-Punkte:

Modul-Kürzel	Pflicht / Wahlpflicht	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
GEO 12	P	Siedlungsgeographie	1	6
GEO 13	P	Grundlagen der Geographie	1	6
GEO 21	P	Bodenkunde und Geomorphologie	1	6
GEO 23	P	Methoden der Humangeographie	2 + 3	6
GEO 24	P	Methoden der Physischen Geographie	2	6
GEO 11	P	Klima- und Hydrogeographie	3	6
GEO 31	P	Geoökologie (<i>siehe Satz 3</i>)	3	6
GEO 22	P	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	4	6
GEO 63	P	Große Geländeübung	4	9
GEO 32	P	Wirtschaftsgeographie	5	6
GEO 33	P	Regionale Geographie 1	5	6
GEO 65	P	Fachdidaktik 1	6	6
GEO 66	P	Integratives Abschlussmodul	6	6
GEO 67	WP	Bachelorarbeit Geographie	6	6

³Das Modul GEO 31 kann durch das Modul „Einführung in die Geowissenschaften“ aus dem Studiengang B. Sc. Geowissenschaften ersetzt werden.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Geographie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
GEO 34	Geographische Informationssysteme	6
GEO 43	Regionale Geographie 2	6
GEO 79	Mensch und Umwelt	6
GEO 89	Fachwissenschaftliche Vertiefung	4

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Geographie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul GEO 66 der Erwerb der ECTS-Punkte in den nach § 3 bis einschließlich für das 5. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden ECTS-Punkte im Fach Geographie erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 18 ECTS-Punkte
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 36 ECTS-Punkte
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: 54 ECTS-Punkte

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geographie.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Geographie

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte in den nach § 3 bis einschließlich für das 5. Fachsemester vorgesehenen Modulen;

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Geographie

¹Die Abschlussnote im Fach Geographie ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Geographie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Geographie an der

Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 09 für das Fach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Geschichte

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Geschichte vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils

dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Geschichte im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Geschichte sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
Gesch_BE_GM_1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1.-2.	6
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	1.-3.	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	1.-3.	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	1.-3.	12
Gesch_BE_AM_1a oder Gesch_BE_AM_1b	Vertiefung und Spezialisierung entweder Ia – Geschichte der Antike oder Ib – Geschichte des Mittelalters	4.-6.	15
Gesch_BE_AM_2	Vertiefung und Spezialisierung II – Geschichte der Neuzeit	4.-6.	15
			72
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	6.	9
			Summe: 81
Gesch_BE_AB	Bachelor-Arbeit		(6)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch;
- Latein;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_1a ist der Erwerb der CP der
- für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_1b ist der Erwerb der CP der Grundmodule Gesch_BE_GM_1, Gesch_BE_GM_3 Zulassungsvoraussetzung sowie das Latinum und Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung
- für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_2 ist der Erwerb der CP der Grundmodule Gesch_BE_GM_1, Gesch_BE_GM_4 Zulassungsvoraussetzung sowie das Latinum und Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Geschichte erreicht wurden:

- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters: 25 CP.

²Studierende, die das Latinum oder eine moderne Fremdsprache nachzuholen haben, sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn sie diese Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des 4. Semesters nachweisen können; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt. ³Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- alle an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien
- o studierbare Bachelor- und Masterstudiengänge (BA und MA) im Studienbereich Geschichte oder in seinen Teilbereichen (z.B. Bachelor oder Master of Arts Zeitgeschichte; Angewandte Geschichte, etc.)
- o studierbare Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt, Geschichte unabhängig von der jeweiligen Schulform (Gymnasium, Real- und Hauptschule, etc.)
- o studierbaren B.Ed. und M.Ed. für das Lehramt Geschichte, unabhängig von der jeweiligen Schulform (Gymnasium, Real- und Hauptschule, etc.).

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: Gesch_BE_GM_1, Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4 und Gesch_BE_GM_5 sowie alle CP des Aufbaumoduls der jeweiligen Epoche, in der die Bachelorarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_1a ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_1b ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_2 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Neuen Geschichte).

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Geschichte

¹Die Abschlussnote im Fach Geschichte ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 09 für das Fach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Im Fach Geschichte sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
Gesch_BE_GM_1	Pflicht	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1.	6
Gesch_BE_GM_2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	1.-2.	12
Gesch_BE_GM_3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	2.-3.	12
Gesch_BE_GM_4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	3.	12
Gesch_BE_GM_5	Pflicht	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	6.	9
Gesch_BE_AM_H1	Wahlpflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	4.	15
Gesch_BE_AM_H2	Wahlpflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	4.	15
Gesch_BE_AM_H3	Pflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	5.-6.	15
Gesamtsumme der ECTS Punkte des BEd im Fach Geschichte				81
Gesch_BE_PM	Wahlpflicht	Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit	6.	6

”

Artikel 2

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 der Erwerb der CP der Module Gesch_BE_GM1, Gesch_BE_GM_2 und Gesch_BE_GM_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 der Erwerb der CP der Module Gesch_BE_GM1, Gesch_BE_GM_3 und Gesch_BE_GM_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H3 der Erwerb der CP der Module Gesch_BE_GM1, Gesch_BE_GM_4 und Gesch_BE_GM_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H3 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

Artikel 3

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: Gesch_BE_GM_1, Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4 und Gesch_BE_GM_5 sowie alle CP des Aufbaumoduls der jeweiligen Epoche, in der die Bachelorarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_H3 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Neuen Geschichte).“

Artikel 4

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Abschlussnote im Fach Geschichte ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten folgender Module:

Gesch_BE_GM_2	einfach
Gesch_BE_GM_3	einfach
Gesch_BE_GM_4	einfach

Gesch_BE_GM_5	einfach
Gesch_BE_AM_H1 bzw. Gesch_BE_AM_H2	doppelt
Gesch_BE_AM_H3	doppelt

Das Modul Gesch_BE_GM_1 wird nicht in die Berechnung einbezogen. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 5

1Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. 2Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. 3Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. 4Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. 5Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. 6Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. 7Darüber hinaus kann der für das Fach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das Fach Griechisch.

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das Fach Griechisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Griechisch
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Griechisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Griechisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Griechisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Griechisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	1	6
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	1-2	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	1-2	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	3	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	4	9
GRI-BE-6	Griechische Sprache III	5-6	12
GRI-BE-7	Griechische Literatur III	5-6	9
GRI-BE-8	Altertumswissenschaft / Kulturgeschichte / Landeskunde	5	9
GRI-BE-9	Bachelorarbeit	6	(6)
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik	2-3	9
			Summe: 81

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

für die Prüfung in Modul GRI-BE-7 (Griechische Literatur III) sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-BE-2 sind Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums oder vergleichbarer Kompetenzen, nachgewiesen durch beispielsweise das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums oder vergleichbarer Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Griechisch erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters 42 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) Hauptfach und Nebenfach.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: GRI-BE-5
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau von B2 gemäß GeR nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Griechisch

¹Die Abschlussnote im Fach Griechisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das Fach Griechisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 10 für das Fach Griechisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 14/2015, S. 531) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Griechisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-1	Griechische Sprache IV	12
GRI-ME-2	Griechische Literatur IV	10

“

2. In § 5b wird unter Anpassung der Absatzzählung nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-ME-1 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch entsprechend der Fähigkeit, mittel-schwere Texte aus dem Altgriechischen und ins Altgriechische zu übersetzen;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-ME-2 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums.“

Artikel 2

§ 5d Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- „- Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Griechisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das Fach Informatik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 11 für das Fach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Informatik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Informatik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Informatik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
INF1110	Informatik I	1	9
INF1310	Einführung in die Technische Informatik	1	6
INFL01	Fachdidaktik I	2	3
INF1120	Informatik II	2	9
INFM1010	Mathematik I	3	9
INFL10	Ausgleichsmodul Mathematik	3	9
INFL02	Fachdidaktik II	3	6
INF2420	Algorithmen	4	9
INF2310	Informatik der Systeme	4	6
INF2410	Theoretische Informatik	5	9
INFL20	Wahlpflichtmodul I	5-6	6
INF2110	Teamprojekt	6	9
			Summe: 81
INFL30	Bachelor-Arbeit	6	(6)

³Wird das Fach Informatik in einer Fächerkombination ohne Mathematik studiert, werden CP im Modul INFM1010 erworben. ⁴Wird das Fach Informatik in Kombination mit dem Fach Mathematik studiert, wird das Modul INFM1010 durch das Modul INFL10 ersetzt. ⁵Die Bachelorarbeit kann nach Wahl im Fach Informatik durchgeführt werden.

(3) Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (INFL01, INFL02, INFL 03) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdidaktischen Module durch fachdidaktische Module entsprechenden Umfangs eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

(4) Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des	Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)
--------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

Allgemeinen Teils frei werden			
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP
INFM1010	9	INFL10	9

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Erbringen der jeweiligen Studienleistungen, die im Modulhandbuch festgelegt sind.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- B.Sc. Informatik
- M.Sc. Informatik
- B.Sc. Bioinformatik
- M.Sc. Bioinformatik
- B. Sc. Medieninformatik
- M.Sc. Medieninformatik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem

Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen im Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach [...] ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das Fach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 11 für das Fach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 538) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Informatik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
INFL03	Fachdidaktik III	6
INFL21	Wahlpflichtmodul II	9
INFL22	Wahlpflichtmodul III	9
INFL23	Wahlpflichtseminar	4

“

Artikel 2

In § 5b Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender siebter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende,

die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Informatik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Hinweis: Eine "Zweite Satzung zur Änderung" des BT Informatik existiert nicht.

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das Fach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der II 11 für das Fach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Studium des Fachs Informatik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Informatik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	INFM1110	P	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	K	9
1	INFM1310	P	Technische Informatik 1: Digitaltechnik	K	6
2	INFL01	P	Fachdidaktik I	Schriftliche Prüfungsleistung	3
2	INFM1120	P	Praktische Informatik 2: Imperative und Objektorientierte Programmierung	K	9
3	INFM1010	P	Mathematik für Informatik 1: Analysis (bei Zweitfach nicht Mathematik)	K	9
3	INFL10	P	Ausgleichsmodul Mathematik (bei Zweitfach Mathematik)	K	9
4	INFL02	P	Fachdidaktik II	Schriftliche Prüfungsleistung	6
4	INFM2420	P	Theoretische Informatik 2: Formale Sprachen, Berechenbarkeit und Komplexität	K	9
6	INFM2310	P	Technische Informatik 2: Informatik der Systeme	K	9
5	INFM2410	P	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	K	9
3	INFM2111	P	Praktische Informatik 3: Software Engineering	K	6

Hinweis: Eine "Zweite Satzung zur Änderung" des BT Informatik existiert nicht.

5,6	INFL20	WP	Wahlpflichtmodul I	Je nach gewähltem Modul, s. Modulhandbuch	6
Summe:					81
6	INFL30	WP	Bachelorarbeit (Abschlussmodul) im Fach Informatik o. im Zweitfach o. Bildungswissenschaft	Bachelorarbeit	6

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R=Referat.

³Wird das Fach Informatik in einer Fächerkombination ohne Mathematik oder Physik studiert, werden CP im Modul INFM1010 erworben. ⁴Wird das Fach Informatik in Kombination mit dem Fach Mathematik oder Physik studiert, wird das Modul INFM1010 durch das Modul INFL10 ersetzt. ⁵Die Bachelorarbeit kann nach Wahl im Fach Informatik durchgeführt werden.

(3) Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (INFL01, INFL02, INFL 03) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdidaktischen Module durch fachdidaktische Module entsprechenden Umfangs eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

(4) Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

<u>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils frei werden</u>		<u>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</u>	
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP
INFM1010	9	INFL10	9

(5) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Informatik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	INFL03	P	Fachdidaktik III	Schriftliche Prüfungsleistung	6
2-3	INFL21	P	Wahlpflichtmodul II	K	18
3	INFL23	P	Wahlpflichtseminar	Schriftliche Prüfungsleistung	4

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R=Referat.

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 25.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 12. für das Fach Islamische Religionslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Auslandssemester
- § 5c Studienberatung
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Islamische Religionslehre vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die

Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Islamische Religionslehre im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Islamische Religionslehre sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Islamische Religionslehre erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
EITh	Einführung in die Islamische Theologie	1	9
IG	Islamische Geschichte	1 und 2	9
KW	Koranwissenschaften	2 und 3	9
IRP	Fachdidaktik	2 und 5	9
HW	Hadithwissenschaften	3	6
IAR	Der Islam und die anderen Religionen	3 und 4	5
IR	Islamisches Recht	4	6
STP	Systematische Theologie und Philosophie	4	6
IERS	Islamische Ethik/Religionssoziologie	5	10
TK	Text und Kontext	6	12
			Summe: 81
BA	Bachelor-Arbeit	6	(6)

Anmerkung:

Der Nachweis von Arabisch- sowie Türkisch- oder Persischkenntnissen ist Studienvoraussetzung. Türkisch- oder Persischkenntnisse können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache gefordert bzw. durchgeführt werden; weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie

Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- Für die Prüfung im Modul STP sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine Sprachprüfung am Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) oder durch den Erwerb der CP des Moduls Arabisch 3 bzw. 4 aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Islamische Theologie; über die Anerkennung von Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Auslandssemester

¹Im Rahmen des Studiengangs Islamische Religionslehre kann fakultativ ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. nach dem Orientierungspraktikum, absolviert werden. ²Nach einer individuellen Studienberatung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber, auf welche Studien- und Prüfungsleistungen der fakultative Auslandsaufenthalt angerechnet werden kann.

§ 5c Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Islamische Religionslehre erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 30 CP. Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind

neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das fünfte Studiensemester vorgesehenen Modulen;
- Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen werden beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung am Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) oder durch den Erwerb der CP des Moduls Arabisch 4 des Fachs BA Islamische Theologie an der Uni Tübingen und Kenntnisse Türkisch- oder Persischkenntnisse auf dem Niveau A2. Diese können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; über die Anerkennung von Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Islamische Religionslehre ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten der Module gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtl.Bek.UT 15/2015, S. 542) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das Studium im Fach Islamische Religionslehre erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
B.Ed.-1	Einführung in die Islamische Theologie	1	6
B.Ed.-2	Islamische Geschichte	1	6
B.Ed.-3	Tafsīr und Koranwissenschaften	2	9
B.Ed.-4	Islamisches Recht	2	6
B.Ed.-5	Islam und Religionspädagogik I (Grundlegung)	3	3
B.Ed.-6	Glaubensgrundlagen (ʿAqīda)	3	6
B.Ed.-7	Prophetische Tradition (Hadith)	3	6
B.Ed.-8	Islam und andere Religionen	4	6
B.Ed.-9	Systematische Theologie und Philosophie	4	6
B.Ed.-10	Hermeneutik	5	6
B.Ed.-11	Islam und Gesellschaft	4+5	9
B.Ed.-12	Islamische Mystik (Taṣawwuf)	6	6
B.Ed.-13	Islam und Religionspädagogik II (Vertiefung)	6	6
			Summe: 81
B.Ed.-14	Bachelorarbeit Islamische Religionslehre	6	(6)

(Hinweis: Die bisherige Anmerkung unter der Tabelle entfällt ersatzlos.)

2. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Derzeit sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen keine Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für studienbegleitende Prüfungsleistungen vorgesehen.“

3. Im § 6 entfällt der zweite Spiegelstrich ersatzlos.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 542), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2020 (AmtlBekUT 5/2020, S. 104), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3)¹Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Islamische Religionslehre im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
M.Ed.-2	Schwerpunktmodul 1: Interreligiöse Studien	9
M.Ed.-3	Schwerpunktmodul 2: Religion und Gesellschaft	9
M.Ed.-4	Schwerpunktmodul 3: Theoretische Zugänge zu Religion	9

²Zwei der Module M.Ed.-2, M.Ed.-3 und M.Ed.-4 werden fakultativ gewählt.“

Artikel 2

Nach § 5c wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5d neu eingefügt:

„§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Islamische Religionslehre.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Islamische Religionslehre vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 13 für das Fach Italienisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
 - § 7 Bachelor-Arbeit
 - § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach
- VII. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Italienisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Italienisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Italienisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Italienisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung		empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
ITA_BE_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
ITA_BE_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
ITA_BE_LKW IIIa	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
ITA_BE_LKW IIIb	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
ITA_BE_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
ITA_BE_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
ITA_BE_LKW IIIa	WP	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
ITA_BE_LKW IIIb	WP	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
ITA_BE_FD	P	Fachdidaktik	2-3	9
ITA_BE_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
ITA_BE_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
ITA_BE_SP III	P	Sprachpraxis III	5-6	6

Summe

81

ITA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	6	6
-----------	----	----------------	---	---

(3) Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst

zusammenhängender Auslandsaufenthalt in Italien von mindestens drei Monaten dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Tätigkeit an einer Schule, Sprachkurs etc.). Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Italienisch;
- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

für die Prüfung in den Modulen IT_BE_LKW III, IT_BE_SW III und IT_BE_SP III sind Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, ITA_BE_SP I, ITA_BE_FD sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Italienischkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind die in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengänge: der Staatsexamensstudiengang Lehramt Italienisch sowie der Bachelor-Studiengang Italienisch (Hauptfach und Nebenfach).?

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 4. Studiensemester vorgesehenen Modulen;

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und im Modulhandbuch geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache verfasst werden, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Italienisch

¹Die Abschlussnote im Fach Italienisch ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden die Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, SP_BE_SP I nicht in die Berechnung mit einbezogen. Bei der Berechnung werden die Module ITA_BE_LKW II, ITA_BE_SW II, ITA_BE_SP II einfach, die Module ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb, ITA_BE_SP III, ITA_BE_FD doppelt gewichtet. ³Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

Prorektorin

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos

AUSSLAUFEND

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. [...]) wie nachstehend zu ändern.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 wird
in der 8. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „ITA_BE_LKW IIIa“ durch das Kürzel „ITA_BE_SW IIIa“ ersetzt und
in der 9. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „ITA_BE_LKW IIIb“ durch das Kürzel „ITA_BE_SW IIIb“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2015/2016.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte „Modul-Kürzel“ hinter die Kürzel der Module ITA_BE_LKW IIIa, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa und ITA_BE_SW IIIb ein „*“ eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

„*Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_BE_LKW IIIa, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa und ITA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_BE_LKW IIIa und ITA_BE_SW IIIb oder ITA_BE_LKW IIIb und ITA_BE_SW IIIa.“

2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: „
 - für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, und ITA_BE_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
 - für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb und ITA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und der zweiten romanischen Sprache (nicht Italienisch) gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen ist:

- für die Teilnahme am Modul ITA_BE_SP I Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.

(2) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, ITA_BE_FD sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf

dem Niveau B1 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„²Dabei werden die Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, ITA_BE_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen.³Bei der Berechnung werden die Module ITA_BE_LKW II, ITA_BE_SW II, ITA_BE_SP II, ITA_BE_SP III einfach, die Module ITA_BE_LKW IIIa/b, ITA_BE_SW_IIIa/b, ITA_BE_FD doppelt gewichtet. ⁴Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEIND

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 13 für das Fach Italienisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 546), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016 (AmtlBekUT 23/2016, S. 685), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Italienisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED-SW I	Sprachwissenschaft I	8

“

2. In § 5b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- „- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Italienisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Italienisch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Italienisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Italienisch im Bachelorstudiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Italienisch sind insgesamt 81 Leistungspunkte (im Folgenden: CP, für Credit Points), ggf. zuzüglich der Bachelorarbeit, zu erwerben; die Bachelorarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Bachelorstudiengang studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Italienisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/W P	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Fachs Italienisch					
1-2	ITA_BE_FWE	P	Fachwissenschaftlicher Einstieg	KÜMP	6
2	ITA_BE_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
3-4	ITA_BE_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
1	ITA_BE_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
3-4	ITA_BE_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
2-3	ITA_BE_FD	P	Fachdidaktik Italienisch	H	9
1-2	ITA_BE_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
3-4	ITA_BE_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
5-6	ITA_BE_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
5-6	ITA_BE_L III	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III (Schwerpunktmodul)	H	12
5-6	ITA_BE_S III K	WP	Sprachwissenschaft III (Komplementärmodul)	K	6
5-6	ITA_BE_S III	WP	Sprachwissenschaft III (Schwerpunktmodul)	H	12
5-6	ITA_BE_L III K	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III K (Komplementärmodul)	K	6
Bachelorarbeit					
6	ITA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Die auf die Fachdidaktik im Fach Italienisch entfallenden 9 CP werden im Modul ITA_BE_FD erbracht. ⁴Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul ITA_BE_L III nur in Verbindung mit ITA_BE_S III K und das Modul ITA_BE_S III nur in Verbindung mit ITA_BE_L III K belegt wird. ⁵Werden zwei romanische Sprachen studiert, wird das Modul _BE_FWE nach Wahl der Studierenden nur in einem der beiden Fächer absolviert; im anderen Fach werden abweichend von Satz 4 die Module _BE_L III und _BE_S III erbracht.

(3) ¹Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im Italienischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Fremdsprachenassistenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum etc.); bis zum Abschluss des Master of Education ist dieser verpflichtend zu erbringen. ²Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus kann im Fach Italienisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung eines der folgenden Module belegt werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
ITA_MED_LK	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
ITA_MED_SK	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Italienisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Italienisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE_L I, ITA_BE_S I, ITA_BE_FD und ITA_BE_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul ITA_BE_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA_BE_P III sind Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Italienisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_MED_LK und ITA_MED_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: ITA_BE_L I, ITA_BE_L II, ITA_BE_S I, ITA_BE_S II, ITA_BE_P I, ITA_BE_P II und ITA_BE_FD.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Italienisch

¹Die Abschlussnote im Fach Italienisch ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Italienisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Italienisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 14. für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn sowie Sprachvoraussetzungen

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 5c Studienberatung

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Katholische Theologie

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Katholische Theologie

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn sowie Sprachvoraussetzungen

(1) Für die im Fach Katholische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten

neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium im Fach Katholische Theologie sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch erforderlich. ²Der Nachweis ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen. ³Für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse werden pro Sprache zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium des Fachs Katholische Theologie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in zwei Studienphasen, das Orientierungsstudium mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern und das Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Die beiden Studienphasen sind sukzessiv zu studieren. ³Der Umfang des Orientierungsstudiums entspricht 27 CP, der des Hauptstudiums 54 CP. ⁴Die Zulassung zum Hauptstudium setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums voraus.

(2) ¹Im Fach Katholische Theologie sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Katholische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
<i>Orientierungsstudium</i>			
LOS 1	Biblische Theologie	1 - 2	6
LOS 2	Historische Theologie	1 - 2	6
LOS 3	Systematische Theologie	1	9
LOS 4	Praktische Theologie / Fachdidaktik	1 - 2	6
<i>Hauptstudium</i>			
LHS 1	Grundthemen des christlichen Glaubens	3 oder 5	9
LHS 2	Glaubensgemeinschaft	4 oder 6	9
LHS 3	Glaubensvollzug	3 oder 4/5	9
LHS 4	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft	4 oder 6	9
LHS 5.1	Wahlmodul 1: Schwerpunktfach	3/4	9
LHS 5.2	Wahlmodul 2: Vertiefungs- und Auslandsstudium	3/4	9
LHS 6	Fachdidaktik / Praktikum	5/6	9
LHS 7	Wahl: Bachelorarbeit	6	(6)

(3) Über den gesamten Studiengang entfallen 9 CP auf die Fachdidaktik für den Katholischen Religionsunterricht, davon 3 CP auf das Modul LOS 4 und 6 CP auf das Modul LHS 6.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang im Fach Katholische Theologie ist deutsch. ²§ 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen für die Prüfung in den Modulen LHS 1 bis LHS 7 in der Regel der Erwerb der CP in den Modulen LOS 1 bis LOS 2 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen LHS 1 bis LHS 7 ist in der Regel der Erwerb der CP des Moduls LOS 1 bis LOS 2 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.

§ 5c Studienberatung

(1) ¹Konnten die Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums nicht innerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so hat sich die oder der Studierende der Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu unterziehen. ²Die Beratung kann auch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die oder der durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragt wurde. ³Ebenso kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats die Beratung durchführen. ⁴In dem Beratungsgespräch wird ein Studienplan zum erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erstellt. ⁵Die Beratung wird bescheinigt; die Bescheinigung sowie der abgesprochene Studienplan werden zu den Unterlagen des Prüfungsamtes genommen.

(2) ¹Konnten die Prüfungsleistungen in den Modulen LHS 1 bis LHS 6 nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Katholische Theologie

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im Fach Katholischer Theologie sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen und dem erfolgreiche Abschluss des Orientierungsstudiums (Module LOS 1 bis LOS 4) sowie dem Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 der Erwerb der CP der Module LHS 1 bis LHS 4 und LHS 6.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Katholische Theologie

¹Die Abschlussnote im Fach Katholische Theologie ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 14 für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 5a „Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen für die Prüfung in den Modulen LHS 1 bis LHS 7 in der Regel der Erwerb der CP in den Modulen LOS 1 bis LOS 4 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.“

2. § 5b „Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen LHS 1 bis LHS 6 sind in der Regel der Erwerb der CP des Moduls LOS 1 bis LOS 4 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.“

3. § 6 „Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im Fach Katholischer Theologie sind: die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen, der erfolgreiche Abschluss des Orientierungsstudiums (Module LOS 1 bis LOS 4), der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 und in der Regel der Erwerb von 42 CP aus den Modulen LHS 1 bis LHS 6.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 552), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.08.2019 (AmtlBekUT 19/2019, S. 542), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Katholische Theologie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LMS 2	Biblische Theologie und Historische Theologie	9
LMS 3	Systematische Theologie und Theologische Ethik	9

“

2. In § 5b wird unter Anpassung der Absatzzählung nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module LMS 2 und LMS 3 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums und Kenntnisse der Sprache Altgriechisch (Bibelgriechisch), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

Artikel 2

Nach § 5c wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5d neu eingefügt:

„§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Katholische Theologie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 15 für das Fach Latein

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 15 für das Fach Latein der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Latein
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Latein vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Latein im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Latein sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Latein erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	1	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik I	2-3	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (P)	1	9
LAT-BE-4	Lateinische Sprache II	3	9
LAT-BE-6	Lateinische Sprache III	4-5	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (D)	2	9
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	4	9
LAT-BE-7	Lateinische Literatur III	5-6	9
LAT-BE-8	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte I	5	6
LAT-BE-9	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte II	6	6
LAT-BE-10	Bachelorarbeit	6	(6)
			Summe: 81

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Latein ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen durchgeführt bzw. gefordert werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw.

durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in Modul LAT-BE-7 (Lateinische Literatur III) sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-BE-2 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums oder vergleichbarer Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums oder vergleichbarer Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) Hauptfach und Nebenfach.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 5. Studiensemester vorgesehenen Modulen;
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau von B2 gemäß GeR, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Latein

¹Die Abschlussnote im Fach Latein ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Bei der Berechnung werden die Module LAT-BE-6 und LAT-BE-7 je 2-fach, das Modul LAT-BE-5 1-fach gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 15 für das Fach Latein

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 15 für das Fach Latein der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 556) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Latein im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-1	Lateinische Sprache IV	9
LAT-ME-2	Lateinische Literatur IV	13

“

2. In § 5b wird unter Anpassung der Absatzzählung nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-ME-1 sind Kenntnisse in der Sprache Latein entsprechend der Fähigkeit, mittelschwere Texte aus dem Lateinischen und ins Lateinische zu übersetzen;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-ME-2 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums.“

Artikel 2

In § 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender zweiter Spiegelstrich neu eingefügt:

- „- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Latein.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Latein vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in

der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS-Punkte.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
Li1	Lineare Algebra 1 für B.Ed.	1	8
An1	Analysis 1 für B.Ed.	1	8
Li2	Lineare Algebra 2 für B.Ed.	2	7
An2	Analysis 2 für B.Ed.	2	7
Num	Numerik	3	12
FD1	Fachdidaktik 1: Lineare Algebra, Analysis und Stochastik	3 und 4	6
Sto	Stochastik	4	9
Geo	Geometrie	5	9
FD2	Fachdidaktik 2: Geometrie und Algebra	5 und 6	6
Alg	Algebra	6	9
			Summe: 81
BA	Bachelor-Arbeit	6	(6)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in

denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Module im Fach Mathematik erfolgreich belegt wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: eines der beiden Module Li1, An1;
- bis zum Ende des 6. Semesters: drei der Module Li1, An1, Li2, An2;
- bis zum Ende des 9. Semesters: die Module Li1, An1, Li2, An2, außerdem zwei der Module Num, Sto, Geo Alg sowie eines der Module FD1, FD2.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Li1, An1, Li2, An2, zwei der Module Num, Sto, Geo, Alg und eines der Module FD1, FD2.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

AUSSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.02.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Mathematik
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in

der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben der Bachelor-Arbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt 81 CP zu erwerben (bei Anfertigung der Bachelor-Arbeit im Fach Mathematik entfallen zusätzlich weitere 6 CP auf die Bachelor-Arbeit, § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils). ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)			(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)		(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)		
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		

3-4	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **					6
		- Algebraische Strukturen bzw. Analytische Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	
		- Mathematische Software	P		PN	-	
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-4	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
5-6	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
5-6	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik							
3-4	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K o. mP	3
5-6	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
Abschnitt 4: Abschlussarbeit***							
6	MAT-30-40	Bachelor-Arbeit ***		PM		BA	6
Summe					81 + 6 CP Bachelor-Arbeit		
Glossar: V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

** Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

***vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im Fach Mathematik des Bachelor-Studienganges auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Absatz 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im Fach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“
 - o der Übungsnachweis aus dem Teil „Lineare Algebra 1“
 - o und
 - entweder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 1“
 - oder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 2“;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:
 - o die in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
 - o und zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannte Module
 - o und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb der CP von drei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Mathematik

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). ²Für die Abschlussnote im Fach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Mathematik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 13.04.2018 beim für das Fach Mathematik des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Mathematik des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne

solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Mathematik des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 13.02.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 2/2018, S. 18) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 3 genannten Module hinaus können im Fach Mathematik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 5: Vorleistungen Masterstudium						
MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-52	Seminar Vertiefung Mathematik	S	WM	s.M.	R	4
Glossar: V=Vorlesung, Ü=Übungen, S=Seminar WM=Wahlmodul, o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch ÜN=Übungsnachweis, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, R=Referat						

Artikel 2

Nach § 5a wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5b neu eingefügt:

„§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Mathematik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Studienberatung
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) ¹Für die im Fach NWT vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im

Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Naturwissenschaft und Technik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Als Studienvoraussetzung wird ein gleichzeitiges oder vorausgehendes Studium mindestens einer der vier Studiengänge Lehramt Gymnasium mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) Biologie, Chemie, Geographie oder Physik vorausgesetzt.

(2) ¹Im Fach NWT sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach NWT erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP. ³Von den vier Modulen BNWT01 bis BNWT04 sind drei Module in der Weise zu wählen, dass das gemäß Abs. 1 Satz 2 als Studienvoraussetzung verwendete Fach nicht gewählt werden darf.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
BNWT01	Biologie (6 CP)	1, 2	
BNWT02	Chemie (6 CP)	1, 2	
BNWT03	Geographie (6 CP)	1, 2	
BNWT04	Physik (6 CP)	1, 2	
	3 aus 4 Modulen BNWT01-BNWT04		18
BNWT05	Container ‚Grundlagen‘	2	9
BNWT06	Energie, Umwelt u. Nachhaltigkeit	3	15
BNWT07	Technische Mechanik u. Produktionstechnik	4	15
BNWT08	Elektronik	5	6
BNWT09	Fachdidaktik	5	6
BNWT10	Container ‚Einführung in Techniken‘	6	12
			Summe: 81
BA	Bachelor-Arbeit		(6)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

¹Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden ggf. im Modulhandbuch angeführt.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ggf. im Modulhandbuch geregelt.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach NWT erreicht wurden:

- bis zum Ende des 5. Fachsemesters: 18 ECTS-Punkte aus den Modulen BNWT01, BNWT02, BNWT03 bzw. BNWT04.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 4. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach NWT ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 564) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
MNWT12	Konstruktion und Regelung	6

“

Artikel 2

Nach § 5c wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5d neu eingefügt:

„§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT).

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das

Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils

gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Philosophie/Ethik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
Phi-BE-01	Einführungsmodul	1	12
Phi-BE-02	Grundlagenmodul 2: Theoretische Philosophie	1-6	15
Phi-BE-03	Grundlagenmodul 3: Praktische Philosophie	1-6	15
Phi-BE-04	Grundlagenmodul 4: Geschichte und Klassiker der Philosophie	1-6	15
Phi-BE-05	Grundlagenmodul 5: Interdisziplinäre Fragen	1-6	15
Phi-BE-06	Grundlagenmodul Fachdidaktik	1-2	9
			Summe: 81

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw.

durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Grundlagenmodulen Phi-BE-02 bis Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls Phi-BE-01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Grundlagenmodul der Reihe Phi-BE-02 bis Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung das Latinum oder Graecum nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Module Phi-BE-01 und Phi-BE-06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module Phi-BE-02 bis Phi-BE-05.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik

¹Die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ergibt aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 569) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Phi-ME-01	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	11
Phi-ME-02	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	11
Phi-ME-03	Vertiefungsmodul Geschichte und Klassiker der Philosophie	11
Phi-ME-04	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	11

“

2. Nach § 5a wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5b neu eingefügt:

„§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03 und Phi-ME-04 sind das Latinum oder das Graecum.“

Artikel 2

Nach § 5b wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5c neu eingefügt:

„§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Philosophie/Ethik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.06.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 569) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2021 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Philosophie/Ethik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WF	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	2 K	15
1-4	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	H	9
1-4	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	H	9
1-4	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	H	9
1-4	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	H	9
4-6	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	H	9
4-6	PHIL-BE 07	P	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	H	9
4-6	PHIL-BE 08	P	Aufbaumodul Individuelle Vertiefung	H	12
Bereich Abschlussmodul					
6	PHIL-BE 09	WP	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	H	11
PHIL-ME_02	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	H	11

“

2. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE 01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

3. In § 5b wird nach dem Doppelpunkt der Text des Spiegelstrichs wie folgt neu gefasst:

- „- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01 und PHIL-ME_02 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

4. Nach § 5c wird folgender § 5 d neu eingefügt:

„§ 5 d Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.“

5. In § 6 wird nach dem Doppelpunkt der Text des Spiegelstrichs wie folgt neu gefasst:

- „- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Modulen PHIL-BE 01 und PHIL-BE 06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Physik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium des Fachs Physik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Im Fach Physik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
BLP01	Physik Grundkurs 1	1, 2	12
BLP02	Physik Grundkurs 2	2, 3	12
BLP03	Physik Grundkurs 3	3, 4	12
BLP04	Moderne Physik A	5	12
BLP05	Fachdidaktik und Praxis 1	3, 4	9
BLP06	Fachdidaktik und Praxis 2	6	12
BLP07	Mathematik für Naturwissenschaftler 1	1	6
BLP08	Mathematik für Naturwissenschaftler 2	2	6
			Summe: 81
BA	Bachelor-Arbeit		(6)

⁴In der Fächerkombination Physik und Mathematik entfallen die Module BLP07 und BLP08.

(3) ¹Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

<u>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils frei werden</u>		<u>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</u>	
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP
Mathematik für Naturwissenschaftler 1 (BLP07)	6	Elektronik NWT06E	6
Mathematik für Naturwissenschaftler 2 (BLP08)	6	Siehe Liste im Modul-handbuch	6

²Sofern innerhalb der ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen eine Wahlmöglichkeit besteht, erfolgt diese Wahl nach Wahl der bzw. des Studierenden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.
²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Moderne Physik A (BLP04) ist der Erwerb der CP des Moduls Mathematik für Naturwissenschaftler 2 (BLP08)

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn sie die Modulprüfung Grundkurs Physik 3 (BLP03) zum ersten Mal nicht bestanden haben.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

Physik B.Sc. ²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 5. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Physik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 572) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Physik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
MLP12	Fachdidaktik 5 und Wahlpflicht	6

“

Artikel 2

§ 5d Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- „- Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.),
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende,

die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Physik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Politikwissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium im Fach Politikwissenschaft im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Politikwissenschaft sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Politikwissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1	15
M2	Deutschland und die Europäische Union	2	12
M3	Vergleichende Analyse politischer Systeme	2 u. 3	9
M4	Politische Wirtschaftslehre	3 u. 4	9
M5	Internationale Beziehungen	3 u. 4	9
M6	Politische Theorie	5 u. 6	9
M7	Politikfeldanalyse	5	9
M8	Fachdidaktik	5 u. 6	9
			Summe: 81
M9	Bachelor-Arbeit	6	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch

(es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder gleichwertige Englischkenntnisse verfügen); weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der

Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 2 bis 7 ist der Erwerb der CP des Moduls 1. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachstudienberaters/ der Fachstudienberaterin.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs bis zum Ende des dritten Fachsemesters eingeladen werden.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Ein verwandter Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen der Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft. ²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

-

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module M1, M2, M3 und M4.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module 2 bis 7. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Dabei werden die Module 1, 8 und 9 nicht mit in die Berechnung einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

AUSSLAUFEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Politikwissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium im Fach Politikwissenschaft im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Politikwissenschaft sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Politikwissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1.	12
M2	Deutschland und die EU	1.+2.	9
M3	Comparative Politics	2.+3.	9
M4	Politikfelder	4.+5.	9
M5	Methoden der Politikwissenschaft	5.+6.	6
M6	Internationale Beziehungen	3.+4.	9
M7	Politische Wirtschaftslehre	3.+4.	9
M8	Politische Theorie	2.+3.	9
M9	Fachdidaktik	5.+6.	9
M10	Bachelor-Arbeit	6.	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelor-Studiengang sind Deutsch und Englisch.

²Für das Studium des Bachelor-Studiengangs sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2-C1 nachzuweisen. ³Für das Studium des Bachelor-Studiengangs sind außerdem, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 2 bis 8 ist der Erwerb der CP des Moduls 1. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachstudienberaters/ der Fachstudienberaterin.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs bis zum Ende des dritten Fachsemesters eingeladen werden.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Ein verwandter Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen der Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft. ²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module M1 bis M8.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module 2 bis 7. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Dabei werden die Module 1, 8 und 9 nicht mit in die Berechnung einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Politikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2019 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung zu wechseln. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die bislang geltenden Regelungen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem Wechsel nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 09/2018, S. 378) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Politikwissenschaft im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
PW1	Vergleichende Analyse politischer Systeme	9
PW2	Europäische Politik und Internationale Beziehungen	9
PW3	Politische Ökonomie und Politikfeldanalyse	9
PW4	Friedens- und Konfliktforschung	9

“

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.),
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende,

die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Politikwissenschaft vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 09/2018, S. 378; 19/2020, S. 356) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die auf § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

”

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1.	9
M2	Deutschland und die Europäische Union	1.+2.	9
M3	Comparative Politics	2.+3.	9
M4	Comparative Public Policy	5.	9
M5	Politik und Ökonomie	3.+4.	9
M6	Politische Theorie	3.	9
M7	Methoden der Politikwissenschaft	5.+6.	6
M8	International Relations	3.+4.	9
M18	Fachdidaktik	5.+6.	12
M17	Bachelororthesis	6.	6

“

Artikel 2

Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module M2, M3, M4, M5, M7 und M8. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Dabei werden die Module M1, M6 und M18 nicht mit in die Berechnung einbezogen.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vom 14.03.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2022, S. 234 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird ergänzt um folgende Passage:

ein Motivationsschreiben als Nachweis, der Auskunft über die Eignung für den Studiengang gibt, für den die Zulassung beantragt wird, sofern er von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht wird.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Vorgaben zum Inhalt des Motivationsschreiben und das auszufüllende Formular werden auf der Institutshomepage veröffentlicht.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Motivationsschreiben wird bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen per Mail an zulassungstest@ifp.uni-tuebingen.de elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung des Motivationsschreibens ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das Motivationsschreiben wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die maximale Wortanzahl von 500 Wörtern überschritten wurde, wenn das zur Verfügung gestellte Formular nicht genutzt, abgeändert oder nicht als PDF gespeichert wurde oder wenn das Motivationsschreiben unvollständig ist (z.B. fehlende Wortzahlangabe oder Unterschrift).

§ 8 Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

In der Fußnote zu § 8 Abs. 1 a) werden die Wörter „älteren“ und „neueren“ gestrichen.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 15 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Motivations-schreibens mit 0,4 gewichtet.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 14.03.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 21 für das Fach Russisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7,9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 21 für das Fach Russisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Russisch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Russisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den

Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Russisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Russisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Russisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
RU_Be_01	Grundlagenmodul Russisch	1+2	9
RU_Be_02	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	1	9
RU_Be_03	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	9
RU_Be_04	Aufbaumodul Russisch	3+4	9
RU_Be_05	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3+4	9
RU_Be_06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3+4	9
RU_Be_07	Modul Fachdidaktik	5+6	9
RU_Be_08	Spezialisierungsmodul Russisch	5+6	9
RU_Be_09	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft ¹	5+6	9
RU_Be_10	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft ¹	5+6	
			81
RU_Be_11	Bachelorarbeit	6	6

(3) ¹Studierende, die in der Einstufungsprüfung des Studiums die Sprachkenntnisse nachweisen, die in RU_Be_01 vermittelt werden, absolvieren dieses Modul nicht; die frei werdenden Leistungspunkte müssen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Oberkursen Russisch ersetzt werden. ²Studierende, die in der Einstufungsprüfung des Studiums die Sprachkenntnisse nachweisen, die in RU_Be_01 und RU_Be_04 vermittelt werden, absolvieren diese Module nicht; die frei werdenden Leistungspunkte müssen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Oberkursen Russisch sowie an zwei fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ersetzt werden.

¹ Die Studierenden wählen im Bachelorstudium entweder das Modul RU_Be_09 oder RU_Be_10.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.
²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Russisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:
Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen RU_BE-05 und RU_BE_06 sowie den Modulen RU_BE_09 und RU_BE_10 ist der Erwerb der CP der vorangehenden Module des jeweiligen Bereichs.

§ 5b Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Russisch erreicht wurden:

- bis zum Anfang des 3. Fachsemesters: das Grundlagenmodul Russisch RU_Be_01, das Grundlagenmodul Sprachwissenschaft RU_Be_02, das Grundlagenmodul Literaturwissenschaft RU_Be_03.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten

Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Bachelor Slavistik (Hauptfach und Nebenfach).

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP im höchsten Modul des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit angesiedelt ist.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Russisch

¹Die Abschlussnote im Fach Russisch ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

²Dabei werden die Module RU_BE_01, RU_BE_02 und RU_BE_03 nicht mit in die Berechnung einbezogen. ³Sofern Modul RU_Be_04 durch andere Leistungen ersetzt wurde, zählen die Noten der beiden ersatzweise belegten Oberkurse Russisch. ⁴Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 21 für das Fach Russisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 21 für das Fach Russisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 580) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4)¹Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Russisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
RU-Me-1	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	11
RU-Me-2	Spezialisierungsmodul I (Literatur- und Kulturwissenschaft)	11
RU-Me-4	Spezialisierungsmodul II (Sprachwissenschaft)	6
RU-Me-5	Spezialisierungsmodul II (Literatur- und Kulturwissenschaft)	6
RU-Me-6	Übergreifendes Modul	5

²Zu wählen ist entweder das Modul RU-Me-1 oder das Modul RU-Me-2; dabei ist dasjenige Modul zu wählen, dessen Fachgebiet im Rahmen des Studiums des Hauptfaches Russisch gemäß Abs. 2 nicht gewählt worden war. ³Zu wählen ist ferner entweder das Modul RU-Me-4 oder das Modul RU-Me-5.“

Artikel 2

In § 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender zweiter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das

Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Russisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden besonderen Teil II 22 für das Fach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
 - III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, , Studienbeginn

(1) Für die im Fach Spanisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils

dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Spanisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Spanisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Spanisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel		Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
SPA_BE_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
SPA_BE_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
SPA_BE_LKW IIIa	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
SPA_BE_LKW IIIb	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
SPA_BE_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
SPA_BE_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
SPA_BE_LKW IIIa	WP	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
SPA_BE_LKW IIIb	WP	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
SPA_BE_FD	P	Fachdidaktik	2-3	9
SPA_BE_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
SPA_BE_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
SPA_BE_SP III	P	Sprachpraxis III	5-6	6
Summe				81
SPA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	6	6

(3) Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im spanischen Sprachgebiet von mindestens drei

Monaten dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Tätigkeit an einer Schule, Sprachkurs etc.). Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Spanisch;
- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW III, SPA_BE_SW III und SPA_BE_SP III sind Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_SP I, SPA_BE_FD sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Spanischkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind die in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengänge: der Staatsexamensstudiengang Lehramt Spanisch sowie der Bachelor-Studiengang Spanisch (Hauptfach und Nebenfach). ²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 4. Studiensemester vorgesehenen Modulen;

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und im Modulhandbuch geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils sowohl in deutscher als auch in spanischer Sprache verfasst werden, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach

¹Die Abschlussnote im Fach Spanisch ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_SP I nicht in die Berechnung mit eingezogen. Bei der Berechnung werden die Module SPA_BE_LKW II, SPA_BE_SW II, SPA_BE_SP II einfach, die Module SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb, SPA_BE_SP III, SPA_BE_FD doppelt gewichtet. ³Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

AUSSLAUFEND

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. [...]) wie nachstehend zu ändern.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 wird
in der 8. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „SPA_BE_LKW IIIa“ durch das Kürzel „SPA_BE_SW IIIa“ ersetzt und
in der 9. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „SPA_BE_LKW IIIb“ durch das Kürzel „SPA_BE_SW IIIb“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2015/2016.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte „Modul-Kürzel“ hinter die Kürzel der Module SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb ein „*“ eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

„*Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_BE_LKW IIIa und SPA_BE_SW IIIb oder SPA_BE_LKW IIIb und SPA_BE_SW IIIa.“

2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
 - für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, und SPA_BE_FD Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
 - für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb und SPA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und der zweiten romanischen Sprache (nicht Spanisch) gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“
3. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen ist:
 - für die Teilnahme am Modul SPA_BE_SP I Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.
- (2) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_FD sind Kenntnisse in der spanischen Sprache

auf dem Niveau B1 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„²Dabei werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, A_BE_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen.³Bei der Berechnung werden die Module SPA_BE_LKW II, SPA_BE_SW II, SPA_BE_SP II, SPA_BE_SP III einfach, die Module SPA_BE_LKW IIIa/b, SPA_BE_SW_IIIa/b, SPA_BE_FD doppelt gewichtet. ⁴Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEIND

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 22 für das Fach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 584), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016 (AmtlBekUT 23/2016, S. 687), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Spanisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
SPA_MED-SW I	Sprachwissenschaft I	8

“

2. In § 5b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- „- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Spanisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Spanisch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Spanisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Spanisch im Bachelorstudiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Spanisch sind insgesamt 81 Leistungspunkte (im Folgenden: CP, für Credit Points), ggf. zuzüglich der Bachelorarbeit, zu erwerben; die Bachelorarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Bachelorstudiengang studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Spanisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Fachs Spanisch					
1-2	SPA_BE_FWE	P	Fachwissenschaftlicher Einstieg	KÜMP	6
2	SPA_BE_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
3-4	SPA_BE_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
1	SPA_BE_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
3-4	SPA_BE_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
2-3	SPA_BE_FD	P	Fachdidaktik Spanisch	H	9
1-2	SPA_BE_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
3-4	SPA_BE_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
5-6	SPA_BE_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
5-6	SPA_BE_L III	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III (Schwerpunktmodul)	H	12
5-6	SPA_BE_S III K	WP	Sprachwissenschaft III (Komplementärmodul)	K	6
5-6	SPA_BE_S III	WP	Sprachwissenschaft III (Schwerpunktmodul)	H	12
5-6	SPA_BE_L III K	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III K (Komplementärmodul)	K	6
Bachelorarbeit					
6	SPA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Die auf die Fachdidaktik im Fach Spanisch entfallenden 9 CP werden im Modul SPA_BE_FD erbracht. ⁴Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul SPA_BE_L III nur in Verbindung mit SPA_BE_S III K und das Modul SPA_BE_S III nur in Verbindung mit SPA_BE_L III K belegt wird. ⁵Werden zwei romanische Sprachen studiert, wird das Modul _BE_FWE nach Wahl der Studierenden nur in einem der beiden Fächer absolviert; im anderen Fach werden abweichend von Satz 4 die Module _BE_L III und _BE_S III erbracht.

(3) ¹Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im Spanischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Fremdsprachenassistenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum etc.); bis zum Abschluss des Master of Education ist dieser verpflichtend zu erbringen. ²Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus kann im Fach Spanisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung eines der folgenden Module belegt werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
SPA_MED_LK	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
SPA_MED_SK	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Spanisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Spanisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_L I, SPA_BE_S I, SPA_BE_FD und SPA_BE_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul SPA_BE_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_BE_P III sind Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Spanisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_LK und SPA_MED_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5b Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: SPA_BE_L I, SPA_BE_L II, SPA_BE_S I, SPA_BE_S II, SPA_BE_P I, SPA_BE_P II und SPA_BE_FD.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder

spanischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Spanisch

¹Die Abschlussnote im Fach Spanisch ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Spanisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Spanisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 23 für das Fach Sport der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 5c Ermittlung der Modulnoten in den Modulen TuP2 bis TuP5
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Sportwissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Sport im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Sport sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Sport erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
1	Einführung in die naturwiss. Grundlagen I	1-2	6
2	Einführung in die naturwiss. Grundlagen II	1-2	6
3	Sozial-geisteswissenschaftliche Grundlagen	5-6	12
4	TuP* 1 Grundlagen der Lehrkompetenz	3	6
5	TuP 2 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in kompositorischen Individualsportarten Gymnastik/Tanz & Gerätturnen	3-4	9
6	TuP 3 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in konditionell-koordinativ determinierten Individualsportarten Schwimmen & Leichtathletik	1-2	9
7	TuP 4 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportarten 1/ Torschuß (Fußball & Handball)	3-4	6
8	TuP 5 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportarten 2 (Basketball & Volleyball)	4-5	6
9	TuP 6 Vertiefung der Lehrkompetenz im Sportbereich	4-5	6
10	TuP 7 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Wintersportarten (Fahren, Rollen, Gleiten / Rückschlagspiele /Exkursionen)	6	6
11	Fachdidaktik	1-2	9
			Summe: 81

Anmerkung: * TuP = Theorie und Praxis des Sports

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Seminar „Bildung und Erziehung“ des Moduls 11 ist das erfolgreiche Absolvieren des Seminars „Einführung in die Arbeits- und Studientechniken“
- Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen des Bereichs TuP (Theorie und Praxis des Sports; d.h. den sogenannten Iler-Kursen) ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs)

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5c Ermittlung der Modulnoten in den Modulen TuP2 bis TuP5

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen TuP2 bis TuP5 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). Es gilt § 14 Abs.3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Modul 1 „Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen I“, Modul 2 „Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen II“, Modul 4 „TuP I Grundlagen der Lehrkompetenz“, Modul 11 „Fachdidaktik“.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach

¹Die Abschlussnote im Fach Sport ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 23 für das Fach Sport der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 590) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Sport im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 1	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2	5
SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	6

“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

In den Vorleistungen Masterstudium sind Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung bzw. im Besonderen Teil für die Vorleistungen Masterstudium dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen des jeweils betreffenden Moduls.“

3. Der bisherige § 5a wird nunmehr als § 5b geführt; sodann wird unter Anpassung der Absatzzählung nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen, d.h. den sogenannten Iler-Kursen der Module SPW-ME-1 und SPW-ME-2 (Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisierungskompetenz), einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen, ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs).“

4. Der bisherige § 5b wird nunmehr als § 5c geführt.
5. Der bisherige § 5c wird nunmehr als § 5d geführt.
6. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der Nummern 2 bis 5 angepasst.

Artikel 2

In § 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender zweiter Spiegelstrich neu eingefügt:

- „- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Sport vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft
- IV. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung
-

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Wirtschaftswissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in

der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
L100	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Lehramtsstudierende	1	6
L101	Methodische Propädeutikum	1	9
L102	Ökonomische Bildung Teil 1+Teil 2	2-3	9
L103	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Lehramtsstudierende	2	6
B270	Investition und Finanzierung	3	6
B130	Internes Rechnungswesen	4	6
B240	Arbeit, Personal, Organisation	4	6
P300	Deutschland und die Europäische Union	5	6
	Wahlpflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	5	6
P301	Grundlagen der Politikwissenschaft - Wahlpflichtmodul	6	6
W300	Ethische Grundlagen - Wahlpflichtmodul	6	6
L200	Fachdidaktik I – Teil 1 + Teil 2	3-4	9
			Summe: 81

(3) ¹Innerhalb des Studiums ist während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abzuleisten. ²Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden. ³Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigt werden. ⁴Ein freiwilliges Auslandssemester soll bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.
²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das dritte Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Das Modul Bachelor-Arbeit beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen Bachelor-Arbeit im Rahmen eines Bachelorseminars.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft

¹Die Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) - Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Artikel 1 – Änderungen im Besonderen Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

In § 3 **Studienaufbau** wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul- Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester <small>(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Ände- rungen, vgl. Modulhandbuch)</small>	CP
Modul 1 (L100)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Lehramtsstudierende	1-2	9
Modul 2 (L101)	Methodisches Propädeutikum	1-2	9
Modul 3 (L102)	Ökonomische Bildung	1-2	9
Modul 4 (L200)	Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft I	3-4	9
Modul 5 (L203)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Lehramtsstudierende	3	6
Modul 6 (E130)	Makroökonomik I	3	6
Modul 7 (P200)	Politikwissenschaft Wahlpflichtmodul	4-5	6

Modul 8	Betriebswirtschaftslehre Wahlpflicht 1	4	6
Modul 9	Praktische Studien	5-6	9
Modul 10	Betriebswirtschaftslehre Wahlpflicht 2	5	6
Modul 11 (W300)	Ethische Grundlagen - Wahlpflichtmodul	6	6
			Summe: 81

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

Weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (etwa C1 nach dem europäischen Referenzrahmen) sowie gute englische Sprachkenntnisse (etwa B1 nach dem europäischen Referenzrahmen) verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

Artikel 3 – Übergangsregelung und Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach dem Erscheinen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für Studierende mit Studienbeginn im WS 2018/19. ²Studierende, die ihr Studium des B. Ed. Wirtschaftswissenschaft vor dem WS 2018/19 (also im WS 2015/16 oder im WS 2016/17 oder im WS 2017/18) aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der bis spätestens 30.09.2019 zu stellen ist, in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung wechseln. ³Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die bislang geltenden Regelungen. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden

oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 595), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2018 (AmtlBekUT 5/2018, S. 152), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
L401	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	6
L402	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	6
L501	Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	10

“

Artikel 2

Nach § 5 wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Wirtschaftswissenschaft vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modul- kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Ange- bot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
Modul 1 (L100)	Einführung in die Betriebswirtschafts- lehre für Lehramtsstudierende	1-2	9
Modul 2 (L101)	Methodisches Propädeutikum	1	9
Modul 3 (L102)	Ökonomische Bildung	2	9
Modul 4 (L200)	Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft I	3-4	9
Modul 5	Wahlpflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	3	6
Modul 6 (E101)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	6
Modul 7 (W300)	Ethische Grundlagen	4	6
Modul 8 (E130)	Makroökonomik I	4	6
Modul 9 (L300)	Praktische Studien	5-6	9
Modul 10	Wahlpflichtmodul Politikwissenschaft	5-6	6
Modul 11 (L203)	Mikroökonomik für Lehramtsstudierende	5	6
			Summe: 81
Modul 12 (L302)	Bachelorarbeit Wirtschaftswissenschaft	6	(6)

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B.Ed.) — Besonderer Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 den nachstehenden Besonderen Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.05.2018 erteilt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Universität Tübingen ermöglicht zusätzlich zum zwei-Fächer-Studium des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang (**Vorleistungen Erweiterungsfach**) (§ 3b Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. § 6 Abs. 10 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg [Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM] in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Der Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in den Modulen in einem der aus Anlage 2 ersichtlichen Fächer in einem Umfang von bis zu 81 CP möglich, wobei auf die Fachwissenschaften bis zu 72 CP und auf die Fachdidaktik bis zu 9 CP entfallen (vgl. § 1 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(3) ¹Der Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erfolgt studienbegleitend und entspricht nach Art, Umfang und Inhalt dem Bachelorstudium der Module des jeweils gewählten Fachs. ²Für den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) sowie des jeweils gewählten Fachs, in welchem Module zum Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang belegt werden, entsprechend, soweit hier oder im Modulhandbuch keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ³Die Frist des § 8a des Allgemeinen Teils gilt nicht für den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Rahmen des Bachelor-Studiengangs (Vorleistungen Erweiterungsfach).

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann nicht in dem Fach angefertigt werden, in welchem für den Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang Module belegt wurden. ²Durch den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang wird kein Anspruch auf Zulassung zum Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang begründet.

(5) ¹Die Ergebnisse aus den Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Bachelor-Gesamtnote der Bachelorprüfung des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) ein. ²Die im Rahmen von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erworbenen Leistungspunkte werden dem Leistungspunkte-Konto der bzw. des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 22 Abs. 2) aufgeführt.

(6) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zum Erwerb von Leistungen im jeweiligen Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) eingeschrieben ist, und
2. sich in einem der studierten Fächer (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils) mindestens im 3. Fachsemester befindet, und
3. nicht bereits in einem anderen Fach des Bachelor-Studiengangs zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach zugelassen ist, und
4. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im entsprechenden Fach des Bachelor-Studiengangs in welchem Leistungen im Erweiterungsfach erworben werden sollen oder in einem hierzu nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat sowie
5. nicht im entsprechenden Fach des Bachelor-Studienganges (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils) eingeschrieben ist.

²Das Verfahren und die weiteren Regelungen zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 des Allgemeinen Teils) gelten im Übrigen entsprechend.

(7) ¹Soweit in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung in Fächern besondere Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium vorgeschrieben sind, wird die Frist für den Studienabschluss verlängert, auch wenn in diesen Fächern Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erworben werden, sofern die Voraussetzungen der § 1 Abs. 8, § 8a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. dem jeweiligen Besonderen Teil des Faches vorliegen. ²Die Verlängerung der Frist, gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden (§ 1 Abs. 8 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ³Die § 1 Abs. 8, § 8a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. dem jeweiligen Besonderen Teil des Faches bleiben vorbehaltlich § 1 Abs. 3 Satz 3 im Übrigen unberührt.

(8) Module, die bereits in einem Studienbereich des Bachelor-Studiengangs erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr im Rahmen des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erneut belegt werden.

(9) ¹Werden in den verschiedenen Fächern und in den Vorleistungen Erweiterungsfach dieselben Leistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden. ²Die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern bzw. im Rahmen des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang im durch die im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch – soweit dort geregelt nach Wahl der bzw. des Studierenden – insoweit vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen ersetzt werden. ³Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss soweit sachlich geeignet im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere über die an Stelle der frei werdenden Leistungspunkte zu absolvierenden Module bzw. Veranstaltungen (einschließlich deren Art, Inhalt und Umfang sowie die etwaigen Studien- und Prüfungsleistungen), treffen.

§ 2 Anlage 2:

Wählbare Fächer zum Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang nach § 1 Abs. 2

1. Chemie
2. Chinesisch
3. Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
4. Englisch
5. Evangelische Theologie
6. Französisch
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Islamische Religionslehre
11. Italienisch
12. Katholische Theologie
13. Latein
14. Mathematik
15. Naturwissenschaft und Technik (NwT)
16. Philosophie/Ethik
17. Physik
18. Russisch
19. Spanisch

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots des Faches)

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) – Besonderer Teil IV (Vorleistungen Masterstudium)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 den nachstehenden Besonderen Teil IV (Vorleistungen Masterstudium) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

§ 1 Bestimmungen für den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium)

(1) Zur Vermeidung von Leerlaufzeiten im Bachelorstudium ermöglicht die Universität Tübingen in der Endphase des Zwei-Fächer-Studiums im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (Vorleistungen Masterstudium).

(2) ¹Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium ist nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von zusammen insgesamt bis zu 24 CP in den beiden gewählten Fächern und den Bildungswissenschaften gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in den im Besonderen Teil dieser Ordnung für das jeweilige Fach festgelegten Modulen möglich, sofern im Bachelorstudiengang insgesamt mindestens 150 CP erworben wurden; dabei werden gemäß dem Besonderen Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach) dieser Ordnung erworbene CP nicht mitgezählt. ²Von der Mindestzahl von 150 CP kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag nur abweichen, wenn sonst ein Fall unzumutbarer Härte eintreten würde.

(3) ¹Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang erfolgt studienbegleitend im Rahmen von Modulen, die nach Art, Umfang und Inhalt im Besonderen Teil dieser Ordnung für das jeweilige Fach festgelegt werden; diese Module sind Teil des Bachelorstudiums. ²Für den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend, soweit hier, im Besonderen Teil für das jeweilige Fach oder im Modulhandbuch keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(4) Durch den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang begründet.

(5) ¹Die Ergebnisse aus den Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Bachelor-Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. ²Die im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang erworbenen Leistungspunkte werden dem Leistungspunkte-Konto der bzw. des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 22 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) aufgeführt.

(6) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zum Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) eingeschrieben ist, und
2. gemäß Abs. 2 in den studierten Fächern und den Bildungswissenschaften (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) insgesamt mindestens 150 CP erworben hat, und
3. im entsprechenden Fach des Bachelorstudienganges (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) eingeschrieben ist, in dem die Vorleistungen Masterstudium erbracht werden sollen sowie
4. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im entsprechenden Fach des Bachelorstudienganges, in welchem Vorleistungen Masterstudium erworben werden sollen, oder in einem hierzu nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat.

²Das Verfahren und die weiteren Regelungen zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) gelten im Übrigen entsprechend.

(7) Module, die bereits in einem Studienbereich des Bachelorstudienganges erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr im Rahmen des Erwerbs der Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang erneut absolviert werden.

(8) ¹Prüfungen im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium können abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nur einmal wiederholt werden. ²Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium hat keinen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang zur Folge. ³Ein im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium nicht bestanden Modul kann innerhalb eines auf das Bachelorstudium folgenden Masterstudiengangs erneut absolviert werden.

(9) Die Masterarbeit kann nicht als Vorleistung Masterstudium im Bachelorstudiengang erworben werden.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor